

Personal und allgemeine Verwaltung

Personalangelegenheiten

An gesetzlichen Änderungen auf dem Gebiet des Dienstrechtes der Beamten der Stadt Wien im Jahre 1974 sind die 2. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 48/1974, die 9. und die 10. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18/1974 beziehungsweise 55/1974, die 4. Novelle zur Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 54/1974, und das Gesetz, mit dem das Gesetz über die Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf weibliche Bedienstete der Stadt Wien geändert wurde, LGBl. für Wien Nr. 42/1974, zu nennen.

Die 2. Novelle zur Dienstordnung 1966 enthält Neuregelungen auf den Gebieten der Anrechnung von Karenzurlaubszeiten, der Dienstwohnungen und der Dienstfreistellung von Mitgliedern der gesetzgebenden Organe sowie bestimmter Organe der Vollziehung. Weiters wurde durch das Gesetz die Dienstordnung 1966 an das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, und das Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, angepaßt. Durch einen Urlaub ohne Bezüge (Karenzurlaub) wurde, soweit er nicht ausschließlich oder vorwiegend im öffentlichen Interesse erteilt worden war, der Lauf der Dienstzeit des Beurlaubten früher gemäß § 44 Abs. 2 der Dienstordnung 1966 gehemmt. Die Zeiten eines solchenurlaubes waren somit auch für die Vorrückung und Zeitvorrückung im bestehenden Dienstverhältnis nicht wirksam. Ebenso waren Karenzurlaubszeiten, die in einem früheren öffentlichen Dienstverhältnis zurückgelegt wurden, von der Anrechnung als Vordienstzeit ausgeschlossen, doch konnte von dieser Ausschlußbestimmung aus berücksichtigungswürdigen Gründen Nachsicht erteilt werden. Da bei der Anrechnung von Vordienstzeiten für Zeiten, die nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis zurückgelegt wurden, keine Prüfung darüber erfolgt, ob während dieser Zeiten (beispielsweise während eines Dienstverhältnisses zu einer Privatfirma) ein Karenzurlaub in Anspruch genommen wurde, sondern solche Zeiten gemäß § 16 Abs. 2 der Dienstordnung 1966 zur Hälfte angerechnet werden, stellte der völlige Ausschluß von Karenzurlaubszeiten im öffentlichen Dienst von einer Anrechnung als Vordienstzeit beziehungsweise einer Berücksichtigung für die Dienstzeit im bestehenden Dienstverhältnis eine Härte dar. Die 2. Novelle zur Dienstordnung 1966 sieht daher vor, daß die in einem früheren öffentlichen Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit eines Karenzurlaubes zur Hälfte als Vordienstzeit anzurechnen ist. Weiters wird nunmehr die im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit eines Karenzurlaubes, soweit der Urlaub nicht ohnehin ausschließlich oder vorwiegend im öffentlichen Interesse gewährt wurde, für die Vorrückung und Zeitvorrückung zur Hälfte berücksichtigt. Von der Neuregelung nicht betroffen waren die Karenzurlaube aus Anlaß der Mutterschaft auf Grund des Mutterschutzgesetzes, die schon früher keine Hemmung des Laufes der Dienstzeit bewirkten.

Von den einzelnen Dienststellen des Magistrates der Stadt Wien werden über tausend Wohnungen verwaltet, die früher einheitlich als Dienstwohnungen im Sinne des § 37 der Dienstordnung 1966 behandelt wurden. Den Inhabern der Dienstwohnungen wurde im Falle der aufgetragenen Räumung der Wohnung bis vor einigen Jahren in den überwiegenden Fällen kostenlos eine Gemeindewohnung zur Verfügung gestellt. Probleme ergaben sich, seit die Bezieher neuerer Gemeindewohnungen einen Baukostenzuschuß zu leisten haben. Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat in diesem Zusammenhang schon vor einiger Zeit die Forderung erhoben, daß der Dienstgeber den Inhabern von Dienstwohnungen anläßlich der Räumung einen Zuschuß zu den Kosten für die Erlangung einer Ersatzwohnung leisten solle. Begründet wurde diese Forderung damit, daß die betreffenden Bediensteten vielfach anläßlich des Bezuges der Dienstwohnung eine Mietwohnung aufgegeben hätten. Die Forderung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten wurde zum Anlaß genommen, den gesamten Fragenkomplex der Dienstwohnungen einer näheren Durchleuchtung zu unterziehen. Hierbei ergab sich, daß in einem Teil der als Dienstwohnungen bezeichneten Objekte Dienstnehmer wohnen, deren Anwesenheit in der Wohnung nur im bedingt dienstlichen Interesse liegt. Teilweise leben auch Bedienstete beziehungsweise Hinterbliebene nach Bediensteten in Wohnungen, bei deren Vergabe ein dienstliches Interesse überhaupt nicht mehr besteht; diese Wohnungen wurden in Mietwohnungen umgewandelt. Die verbliebenen Wohnungen wurden in zwei Gruppen eingeteilt, und zwar in Dienstwohnungen und Werkwohnungen. Als Dienstwohnung gilt eine Wohnung, wenn sie der Beamte zwecks ordnungsgemäßer Ausübung seines Dienstes beziehen muß. Unter dem Begriff „Werkwoh-

nung“ wird eine Wohnung verstanden, deren Benützung durch den Beamten im Hinblick auf seine Dienstverwendung zweckmäßig, jedoch zur ordnungsgemäßen Ausübung des Dienstes nicht unbedingt notwendig ist. Dies trifft beispielsweise bei Beamten zu, die am Ort der Werkswohnung im Rahmen eines kontinuierlichen Betriebes dienstlich verwendet werden. Die Zuweisung einer Werkswohnung hat wohl wie bei einer Dienstwohnung durch Bescheid und ohne Begründung eines Bestandverhältnisses zu erfolgen, sie ist jedoch nur mit vorheriger Zustimmung des Beamten möglich. Für die Benützung einer Dienstwohnung ist im Gegensatz zur früheren Regelung kein Entgelt zu leisten. Die Vergütung für eine Werkswohnung umfaßt den halben ortsüblichen Mietzins sowie die vollen Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben. Beamten, die eine Dienst- oder Werkswohnung mindestens zehn Jahre hindurch innehaben und für den Erwerb einer Ersatzwohnung finanzielle Aufwendungen (zum Beispiel in Form eines Baukostenzuschusses) zu erbringen haben, wird als Kostenbeitrag des Dienstgebers eine einmalige Entschädigung gewährt. Die Bemessungsgrundlage für die Entschädigung beträgt für den Wirksamkeitsbeginn der Regelung mit 1. Jänner 1972 30.000 S. Dieser Betrag ist unter Berücksichtigung der angemessenen Gesamtbaukosten im Sinne der Verordnungen zu § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 zu valorisieren. Die Höhe der einmaligen Entschädigung ist im Einzelfall von der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Dienstwohnungs- oder Werkswohnungsinhabers abhängig und beträgt je Jahr bei Inhabern von Dienstwohnungen 1/35, bei Inhabern von Werkswohnungen 1/70 der Bemessungsgrundlage. Die einmalige Entschädigung darf bei Räumung einer Dienstwohnung die Bemessungsgrundlage, bei Räumung einer Werkswohnung die halbe Bemessungsgrundlage und in beiden Fällen den Betrag der finanziellen Aufwendungen des Beamten nicht überschreiten. Eine entsprechende Regelung gilt für versorgungsberechtigte Hinterbliebene. In Besprechungen mit den zuständigen Finanzbehörden konnte eine für die städtischen Bediensteten sehr günstige Regelung hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung dieser Entschädigung erreicht werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 der Dienstordnung 1966 und auf Grund des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 9/1955 waren Beamte für die Dauer der Ausübung eines Mandates als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Wiener Gemeinderates beziehungsweise als Wiener Bezirksvorsteher vom Dienst freigestellt, während einem Mitglied eines Landtages, der Wiener Landesregierung, einer Wiener Bezirksvertretung sowie einem Wiener Bezirksvorsteher-Stellvertreter die notwendige Freiheit vom Dienst als Beamter zukam. Die Neuregelung brachte die Dienstfreistellung des Beamten für die Zeit der Wahlwerbung, wenn sich der Beamte um das Amt des Bundespräsidenten oder um das Mandat eines Abgeordneten zum Nationalrat oder zu einem Landtag bewirbt. Die Dienstfreistellung für die Zeit der Ausübung eines Amtes oder Mandates wurde erweitert und kommt dem Beamten zu, der Bundespräsident, Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, der Bundesregierung, einer Landesregierung, Präsident beziehungsweise Vizepräsident des Rechnungshofes, Staatssekretär, Amtsführender Präsident beziehungsweise Vizepräsident eines Landesschulrates oder Wiener Bezirksvorsteher ist. Schließlich wird dem Beamten, der Mitglied eines Gemeinderates, eines Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates), einer Wiener Bezirksvertretung, Bürgermeister oder Wiener Bezirksvorsteher-Stellvertreter ist, die zu Ausübung seines Mandates erforderliche freie Zeit gewährt. Diese Bestimmung gilt nicht für Beamte, die in den Wiener Gemeinderat oder den Wiener Stadtsenat gewählt werden, da diese Beamten als gleichzeitige Mitglieder des Wiener Landtages beziehungsweise der Wiener Landesregierung vom Dienst freigestellt sind.

Die Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst und ihre Relation zu den Endbezügen wurden in den Jahren 1967 und 1968 in Anlehnung an die Löhne und Gehälter der Industrie neu geregelt. Die damals festgelegten Gehaltsansätze wurden seither mehrmals prozentuell erhöht. Eine Änderung in den erwähnten Relationen trat dadurch jedoch nicht ein. Im Laufe der Zeit sind durch diese Regelungen die Anfangsbezüge der öffentlichen Bediensteten gegenüber den Anfangsbezügen in der Wirtschaft zurückgeblieben. Um die Gewinnung eines geeigneten Beamtennachwuchses sicherzustellen, ist es notwendig geworden, die Anfangsbezüge der Beamten zu erhöhen. Dies erfolgte durch die 9. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 in Anlehnung an die für den Bundesbereich geschaffene Regelung (Bundesgesetz über Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, BGBl. Nr. 573/1973).

Die Erhöhung der Anfangsbezüge durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 573/1973 erfolgte unter Zugrundelegung des folgenden Systems: Es wurde bei den Beamten, die mit voller Hochschulbildung in den öffentlichen Dienst eintreten, jener Gehaltsansatz ermittelt, der bei Hinzurechnung der mit der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten verbundenen Dienstzulagen nach den ab 1. Juli 1973 geltenden Ansätzen (einschließlich der zu diesem Zeitpunkt gebührenden Teuerungszulagen) den Betrag von 7.000 S als erster überschreitet. Dies galt beispielsweise bei einem Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A für die Gehaltsstufe 3 der Eingangsdienstklasse. Den Beamten der Verwendungsgruppe A, die in die Gehaltsstufen 1 oder 2 der Eingangsdienstklasse eingereiht sind,

wurde eine Ergänzungszulage auf den Gehalt der Gehaltsstufe 3 gewährt. Die für die Akademiker maßgeblichen Gehaltsstufen wurden in der jeweiligen Besoldungsgruppe auf die Verwendungsgruppen mit niedrigeren Anfangsbezügen in der Weise übertragen, daß die gleiche Zahl von Gehaltsstufen für sie angenommen wurde. Bei Besoldungsgruppen, in denen sich kein Anknüpfungspunkt an akademische Bezüge ergab, wurde von den Beamten der Allgemeinen Verwaltung ausgegangen. Das System des Bundes hätte bei Übertragung auf das Besoldungsrecht der Beamten der Stadt Wien bedeutet, daß allen Beamten, die in die Gehaltsstufen 1 oder 2 ihrer Verwendungsgruppe (bei Beamten des Schemas II überdies der Eingangsdienstklasse) eingereiht sind, eine Ergänzungszulage auf den Gehalt der Gehaltsstufe 3 hätte gewährt werden müssen. Aus Gründen der einfacheren Durchführung des Gesetzes wurden nicht neben dem Gehalt Ergänzungszulagen vorgesehen, sondern die Gehaltsansätze der in Betracht kommenden Gehaltsstufen 1 und 2 auf den Gehaltsansatz der entsprechenden Gehaltsstufe 3 angehoben. Die Erhöhung der Anfangsbezüge trat wie die Bundesregelung mit 1. Oktober 1973 in Kraft.

Mit der 9. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 wurde auch eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung der Bediensteten der Feuerwehr der Stadt Wien und eine Erweiterung der Bestimmungen über den Anspruch auf die Haushaltszulage erreicht. Ab 1. Juli 1973 wirken sich Einkünfte, die ein Kind während einer ausschließlich in den Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht, nicht mehr nachteilig auf den Anspruch auf die Haushaltszulage aus.

Die 10. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 enthält vor allem eine Neuregelung der Ersatzleistung während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft und die Anpassung der Besoldungsordnung 1967 an das Zivildienstgesetz. Durch eine Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 242/1960, wurde für Arbeitnehmerinnen, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, das Karenzurlaubsgeld eingeführt. Die Höhe dieses Karenzurlaubsgeldes war im wesentlichen von der Höhe des vorher bezogenen Einkommens der Mutter und vom Einkommen ihres Ehegatten abhängig. Für die weiblichen Beamten der Stadt Wien, die nicht arbeitslosenversicherungspflichtig sind, wurde eine entsprechende Regelung durch das Gesetz vom 30. Juni 1961, LGBl. für Wien Nr. 9, über Ersatzleistungen an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Stadt Wien während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft getroffen. Durch die 7. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 wurden die Bestimmungen über die Ersatzleistungen in die Besoldungsordnung 1967 (§ 22 a) aufgenommen. Die Höhe der Ersatzleistung war vom letzten Monatsbezug der Beamtin abhängig und betrug, wenn die Beamtin für den Unterhalt des Kindes überwiegend selbst aufkam, zwischen 1.400 S und 2.000 S monatlich, andernfalls zwischen 700 S und 1.000 S monatlich. Eine Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 179/1974, bewirkte ab 1. April 1974 eine Anhebung des Karenzurlaubsgeldes auf 2.000 S monatlich für verheiratete Mütter beziehungsweise auf 3.000 S für alleinstehende Mütter. Die Höhe des Karenzurlaubsgeldes ist nicht mehr vom Entgelt abhängig, welches die Mutter aus ihrer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung zuletzt bezogen hat. Bei verheirateten Müttern, deren Ehegatte keine oder nur geringe Einkünfte bezieht beziehungsweise für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt, ist das Karenzurlaubsgeld bis zu dem für alleinstehende Mütter geltenden Betrag anzuheben. Damit die weiblichen Beamten der Stadt Wien gegenüber den arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstnehmerinnen nicht benachteiligt werden, sah die 10. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 die Anpassung der Bestimmungen der Besoldungsordnung 1967 über die Höhe der Ersatzleistungen an die Neuregelung betreffend das Karenzurlaubsgeld vor. Zwecks Valorisierung der Ersatzleistung erschien es jedoch angebracht, die Höhe der Ersatzleistung nicht wie bisher in fixen Beträgen festzulegen, sondern sie in Hundertsätzen des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, auszudrücken. Dies und die Einschränkung des Karenzurlaubsgeldes auf nur zwei Ansätze stellt einen beachtlichen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung dar.

Die 4. Novelle zur Pensionsordnung 1966 diente vor allem der Anpassung an das neue Strafbuch. Überdies wurde festgelegt, daß die Hilfszulage während des Aufenthaltes in einer Krankenanstalt, wenn ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Verpflegskosten aufkommt, nicht wie bisher sofort, sondern erst ab dem Beginn der fünften Woche ruht.

Der Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, erstreckt sich unmittelbar nur auf die Bediensteten der Stadt Wien, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und keine behördlichen Aufgaben zu besorgen haben. Hingegen sind auf Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen beziehungsweise in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen und behördliche Aufgaben zu besorgen haben, die für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes erst auf Grund eines Landesgesetzes vom 19. Dezember 1969, LGBl. für Wien Nr. 8/1970, sinngemäß anzuwenden. Das Mutterschutzgesetz wurde mit Wirksamkeit vom 1. April 1974 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 178/1974 in mehreren

Punkten geändert. Diese Novelle enthält insbesondere die Verlängerung der Schutzfristen vor und nach der Entbindung von sechs auf acht Wochen; die Verlängerung der Schutzfrist nach der Entbindung bei Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen; günstigere Bestimmungen bezüglich der Verlängerung der Schutzfrist nach der Entbindung bei Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung; die Verschärfung der Bestimmungen über die für werdende Mütter verbotenen Arbeiten; die Klarstellung, daß im Fall der Arbeitsunfähigkeit nach der Entbindung dies dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden ist, die Vorlage der ärztlichen Bestätigung jedoch später erfolgen kann; die Berücksichtigung von Entgelten für Nacharbeit bei Bemessung des Durchschnittsverdienstes.

Die Novelle zum Mutterschutzgesetz machte es erforderlich, auch das Wiener Landesgesetz über die Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf weibliche Bedienstete der Stadt Wien an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 (Beamtengruppenverzeichnis) wurde im Jahre 1974 dreimal geändert. Mit Beschluß des Stadtsenates vom 5. Februar 1974, Pr.Z. 309, wurden die Lehrkräfte der Modeschule der Stadt Wien und die Bediensteten in den Werkküchen der Wiener Stadterwerke — Elektrizitätswerke, für deren Dienstverhältnisse Kollektivverträge gelten haben, der Besoldungsordnung 1967 beziehungsweise der Vertragsbedienstetenordnung unterstellt. Durch den Beschluß des Stadtsenates vom 11. Juni 1974, Pr.Z. 1662, wurde den Kraftwagenlenkern der Aufstieg von der Verwendungsgruppe 3 S/F in die Verwendungsgruppe 3 A und den Lenkern des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes der Aufstieg von der Verwendungsgruppe 3 A in die Verwendungsgruppe 3 P eröffnet. Die Änderung der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 durch den Beschluß des Stadtsenates vom 6. August 1974, Pr.Z. 2509, brachte den im Rahmen der Berufseingliederungs- und Beschäftigungstherapie des Sozialamtes tätigen Fachassistenten die Überstellung in die nächsthöhere Verwendungsgruppe.

Von den Bediensteten der Stadt Wien hat der Großteil neben dem Monatsbezug Anspruch auf Nebengebühren gemäß den Bestimmungen des Abschnittes III der Besoldungsordnung 1967. Diese Nebengebühren sind in dem vom Stadtsenat zu beschließenden sogenannten Nebengebührenkatalog zusammengefaßt und werden bei Erhöhungen der Hauptbezüge entsprechend angehoben. Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hatte schon vor einiger Zeit die Forderung erhoben, daß die den Bediensteten der Stadt Wien seit 1. Dezember 1972 gebührende Allgemeine Dienstzulage auch bei der Festsetzung der Höhe der Nebengebühren entsprechend berücksichtigt wird. Nach mehreren Verhandlungen mit der Gewerkschaft wurde vereinbart, daß mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1974 die Allgemeine Dienstzulage bei den in Stunden ausgedrückten Mehrleistungsvergütungen einschließlich der Wechseldienstentschädigungen einbezogen wurde. Bei allen anderen Nebengebühren erfolgte die Berücksichtigung der Allgemeinen Dienstzulage aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erst zusammen mit der am 1. Juli 1974 ohnehin notwendigen Neufassung des Nebengebührenkataloges. Als Abgeltung für den hinausgeschobenen Wirksamkeitsbeginn wurde mit der Gewerkschaft eine Pauschalentschädigung vereinbart, die in Form eines einmaligen sonstigen Bezuges grundsätzlich allen am 1. Februar 1974 in einem aktiven Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehenden Personen gewährt wurde. Die Bezeichnung „einmaliger sonstiger Bezug“ wurde in Anlehnung an die Diktion des § 67 des Einkommensteuergesetzes 1972 gewählt. Der einmalige sonstige Bezug betrug für Bedienstete mit einer wöchentlichen Arbeitsverpflichtung von mehr als 35 Stunden 600 S, von 21 bis 35 Stunden 400 S und von weniger als 21 Stunden 300 S; für Lehrer mit einer wöchentlichen Lehrverpflichtung von mehr als 17 Stunden 600 S, von 11 bis 17 Stunden 400 S und von weniger als 11 Stunden 300 S. Von der Regelung ausgenommen wurden die Angehörigen der Bedienstetengruppen, deren Dienstverhältnis durch einen Kollektivvertrag oder durch das Hausbesorgergesetz geregelt ist, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, nur vorübergehend als Aushilfskräfte oder nur nebenberuflich tätig sind. Weiters wurden Bedienstete ausgeschlossen, die am 1. Februar 1974 keinen Anspruch auf Gehalt hatten (Karenzurlaub, Präsenzdienst, unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst). Neben den Aktivbediensteten gebührte auch den Beamten des Ruhestandes sowie den Witwen und Waisen, sofern sie für den Monat Februar 1974 Anspruch auf Ruhegenuß beziehungsweise Versorgungsgenuß hatten, ein einmaliger sonstiger Bezug. Diese Pauschalabgeltung erfolgte dafür, daß die Allgemeine Dienstzulage den Pensionen erst seit 1. Oktober 1973 zugrunde gelegt wurde, während sie den Aktivbediensteten schon seit 1. Dezember 1972 gebührte. Der einmalige sonstige Bezug hat für Ruhegenußempfänger 480 S und für Versorgungsgenußempfänger (Witwen, Waisen) 250 S betragen. Die Regelung wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 25. Jänner 1974, Pr.Z. 99, genehmigt.

Gemäß Artikel VI der 7. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 10/1972, trat mit 1. Juli 1974 eine Erhöhung der Gehälter und ruhegenußfähigen Dienstzulagen der Beamten um knapp 3 Prozent ein. Im Sinne der im Gehaltsübereinkommen vom 2. September 1971 vereinbarten Wertsicherungsklausel trat zu diesen Bezügen auch eine erhöhte Teuerungszulage. Aus dem Vergleich

des Durchschnittes der Verbraucherpreise der Monate Oktober 1970 bis September 1971 gegenüber dem Durchschnitt Oktober 1972 bis September 1973 ergab sich eine Teuerungsrate von 13,7 Prozent. Unter Berücksichtigung der Vorleistung von 2,5 Prozent wurde die Teuerungszulage vom Stadtsenat in der Teuerungszulagenverordnung 1974 (Beschluß vom 2. April 1974, Pr.Z. 905) mit 16,2 Prozent festgelegt. Die Erhöhung der Gehälter um knapp 3 Prozent und die Anhebung der Teuerungszulage von 8,3 Prozent auf 16,2 Prozent ergab somit am 1. Juli 1974 eine Gesamtsteigerung der Hauptbezüge der Beamten um zirka 10,3 Prozent. In diesem Ausmaß erhöhten sich auch die Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach der Pensionsordnung 1966. Für die Vertragsbediensteten wurden die neuen Gehaltsansätze unter Bedachtnahme auf die neuen Beträge, welche für die vergleichbaren Beamten gelten, mit Beschluß des Gemeinderates vom 29. März 1974, Pr.Z. 757, festgesetzt.

Die Nebengebühren, wie Mehrleistungsvergütungen, Aufwandentschädigungen, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, wurden ebenfalls mit 1. Juli 1974 durch eine Neufassung des sogenannten „Nebengebührenkataloges“ um 10,3 Prozent erhöht (Beschluß des Stadtsenates vom 11. Juni 1974, Pr.Z. 1515). Diejenigen Nebengebühren, die zur Gänze oder zum Teil als Mehrleistungsvergütungen deklariert sind, wurden jedoch durch die Einbeziehung der Allgemeinen Dienstzulage in die Berechnung um bis zu 20 Prozent angehoben. Ausgenommen waren die in Stunden ausgedrückten Mehrleistungsvergütungen und die Wechseldienstentschädigung, da bei diesen Nebengebühren die Allgemeine Dienstzulage schon mit 1. Jänner 1974 berücksichtigt wurde (Beschluß des Stadtsenates vom 5. Februar 1974, Pr.Z. 310).

Den Vertragsangestellten (Schema IV und Schema IV L) wurde schon bisher bei Dienstverhinderung infolge Krankheit oder Unfall der Monatsbezug eine bestimmte Zeit hindurch weitergezahlt. Ist die Dienstverhinderung auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen, so erfolgte die Weiterzahlung des Monatsbezuges unabhängig von der Dienstzeit bis zur Dauer von sechszwanzig Wochen. Außerdem wurden verschiedene Nebengebühren bei Krankheit oder Unfall durch vier Wochen fortgezahlt. Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Dienstantritt eine neuerliche Dienstverhinderung ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. Bei den Vertragsarbeitern wurde der Monatsbezug nur drei Tage hindurch weitergezahlt. Allen Vertragsbediensteten wird nach Erschöpfung des Anspruches auf die Fortzahlung des Monatsbezuges ein Zuschuß zu den laufenden Geldleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankengeld, Familiengeld, Taggeld) in der Höhe der Differenz zwischen diesen laufenden Geldleistungen und dem Nettomonatsbezug geleistet. Der Zuschuß darf jedoch 49 v. H. des Nettomonatsbezuges nicht übersteigen.

Das am 23. Juli 1974 im Bundesgesetzblatt unter der Nummer 399 kundgemachte und mit 1. September 1974 in Kraft getretene Entgeltfortzahlungsgesetz sieht vor, daß Arbeitnehmer, die durch Krankheit (Unglücksfall) an der Leistung ihrer Arbeit verhindert sind, den Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von vier Wochen behalten. Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich auf die Dauer von sechs Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis fünf Jahre, von acht Wochen, wenn es fünfzehn Jahre und von zehn Wochen, wenn es fünfundsiebzig Jahre ununterbrochen gedauert hat. Wiederholte Arbeitsverhinderungen innerhalb eines Arbeitsjahres sind hiebei zusammenzuzählen. Ist die Verhinderung auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen, so behält der Arbeitnehmer den Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von acht Wochen, hat das Arbeitsverhältnis ununterbrochen fünfzehn Jahre gedauert, bis zur Dauer von zehn Wochen. Was unter Entgelt zu verstehen ist, wird im Entgeltfortzahlungsgesetz nicht definiert. Die Abgrenzung kann durch Kollektivvertrag erfolgen. Wie aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu entnehmen ist, geht der Begriff des Entgelts jedenfalls über den Begriff des Monatsbezuges im Sinne der Vertragsbedienstetenordnung hinaus. Das Entgeltfortzahlungsgesetz würde auch auf jene Vertragsbediensteten der Stadt Wien Anwendung finden, die keine behördlichen Aufgaben zu besorgen haben, sofern nicht dienst- oder besoldungsrechtliche Vorschriften bestehen, die den Anspruch auf Entgeltfortzahlung zwingend zumindest genauso günstig regeln wie das Entgeltfortzahlungsgesetz. Da es nicht zweckmäßig erschien, den Anspruch des Vertragsbediensteten der Stadt Wien auf die Fortzahlung der Bezüge davon abhängig zu machen, ob der Vertragsbedienstete innerhalb der Hoheitsverwaltung oder innerhalb der Privatwirtschaftsverwaltung tätig ist, wurde eine eigenständige und einheitliche Regelung für alle Vertragsbediensteten der Stadt Wien getroffen. Hiebei wurde einer langjährigen Forderung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten Rechnung getragen, daß die Vertragsarbeiter hinsichtlich der Fortzahlung der Bezüge den Vertragsangestellten gleichgestellt wurden.

Die Vertragsbedienstetenordnung wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 27. September 1974 dahingehend abgeändert, daß die bisher nur für die Vertragsangestellten geltende Regelung der Bezugsweiterzahlung auch auf die Vertragsarbeiter Anwendung findet, wobei die Bezüge mindestens

vier Wochen hindurch fortzuzahlen sind. Da die Weiterzahlung im Hinblick auf das Entgeltfortzahlungsgesetz nicht auf den Monatsbezug beschränkt werden konnte, gilt die Regelung auch für die Nebengebühren, die unter den Entgeltbegriff des § 49 ASVG fallen. Die Neufassung des § 14 der Vertragsbedienstetenordnung (Fortzahlung der Bezüge) machte es notwendig, die Vertragsbedienstetenordnung in einigen anderen Bestimmungen abzuändern. Diese Änderungen waren jedoch nur formeller Natur. Das Entgeltfortzahlungsgesetz und die Änderung der Vertragsbedienstetenordnung erforderten es, auch bei anderen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehenden, jedoch nicht der Vertragsbedienstetenordnung unterliegenden Bedienstetengruppen (zum Beispiel Saisonarbeiter) eine entsprechende Regelung über die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit oder Unfall zu treffen.

Den Beamten gebührt der Monatsbezug bei gerechtfertigter Dienstverhinderung während der Zugehörigkeit zum Dienststand ohne zeitliche Begrenzung. Die Regelungen betreffend die Weiterzahlung der Nebengebühren bei Dienstverhinderung infolge von Krankheit oder Unfall war früher uneinheitlich und vielschichtig. Um wie bisher eine einheitliche Behandlung der Beamten und Vertragsbediensteten bezüglich des Anspruches auf Nebengebühren zu erzielen, wurde für die Beamten die gleiche Regelung über die Weiterzahlung der Nebengebühren bei Dienstverhinderung infolge Krankheit oder Unfall getroffen, die für die Vertragsbediensteten auf Grund der Änderung der Vertragsbedienstetenordnung ab 1. September 1974 gilt. Die Weiterzahlung der Bezüge sowie insbesondere der Nebengebühren bei Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall, deren Durchführung im Abschnitt III des Erlasses der Magistratsdirektion vom 4. Oktober 1974, MA 1 — 847/74, näher erläutert wird, gestaltete sich in der Praxis äußerst schwierig und fordert von allen mit dieser Aufgabe befaßten Bediensteten ein hohes Maß an Fachkenntnis und Genauigkeit.

Außer den Bezügen und Nebengebühren für die beim Wiener Magistrat regelmäßig anfallenden Arbeiten ist es immer wieder erforderlich, für Sondereinsätze, zu denen eine größere Anzahl von Bediensteten herangezogen werden muß, besondere Entschädigung festzusetzen. Im Jahr 1974 sind diesbezüglich die Bundespräsidentenwahl im Juni, der Tag der offenen Tür im September und das Einleitungsverfahren für ein Volksbegehren zu § 97 des Strafgesetzbuches im Dezember zu nennen. Da in allen drei Fällen die Arbeiten ohne Überstundenleistungen nicht bewältigt werden konnten, mußten nach Verhandlungen mit der Gewerkschaft entsprechende Beschlüsse des Stadtsenates über die Gewährung der jeweils angemessenen Entschädigung eingeholt werden.

Neben den Beamten und Vertragsbediensteten im Sinne der Vertragsbedienstetenordnung beschäftigt die Stadt Wien auch Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis durch Kollektivverträge geregelt ist, welche vom Magistrat nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeinderat mit der jeweiligen Fachgewerkschaft abgeschlossen werden. Diesbezügliche Regelungen wurden im Jahr 1974 hinsichtlich der Gutsangestellten und Landarbeiter, der Forstarbeiter, der Bäckeriarbeiter und der Lehrkräfte an den Musikschulen der Stadt Wien getroffen, wobei die Kollektivverträge vor allem Gehalts- und Lohnerhöhungen sowie sonstige besoldungsmäßige Verbesserungen zum Inhalt hatten.

Die Arbeitszeit der städtischen Bediensteten wurde zuletzt durch den Beschluß des Stadtsenates vom 7. Dezember 1971, Pr.Z. 3924, mit 42 Stunden wöchentlich ab 3. Jänner 1972 festgesetzt. Im Hinblick auf die im Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, vorgesehene dritte Etappe der Arbeitszeitverkürzung auf 40 Stunden wöchentlich ab 6. Jänner 1975 war es erforderlich, auch die Arbeitszeit der städtischen Bediensteten, für die das Arbeitszeitgesetz nicht gilt, neu zu regeln. Auf Grund einer Vereinbarung mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat der Stadtsenat mit Beschluß vom 5. November 1974, Pr.Z. 3481, die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit um zwei Stunden in der Form verfügt, daß der Dienstschluß an den Tagen von Montag bis Donnerstag jeweils um eine halbe Stunde vorverlegt wurde. Dies bedeutet, daß die Arbeitszeit ab 6. Jänner 1975 grundsätzlich von Montag bis Freitag täglich von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr dauert. Diese Arbeitszeiteinteilung ist jedoch in verschiedenen Dienstzweigen (zum Beispiel bei kontinuierlichem Dienst, Schichtdienst, Wechseldienst) sowie in den Dienststellen, in denen die gleitende Arbeitszeit gilt, nicht durchführbar. Für diese Fälle mußten Sonderregelungen getroffen werden. Die Verkürzung der Arbeitszeit machte es auch erforderlich, alle in Stunden ausgedrückten Entschädigungen so zu erhöhen, daß für den betreffenden Bediensteten durch die Arbeitszeitverkürzung kein Nachteil entsteht.

Das Bundesgesetz vom 24. November 1972 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1972 — EStG 1972), BGBl. Nr. 440/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 493/1972, wurde mit dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 über die Änderung abgabenrechtlicher Bestimmungen (Abgabenänderungsgesetz 1973), BGBl. Nr. 27/1974, neuerlich abgeändert. Gemäß Artikel I dieses Gesetzes wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1974 folgende für die vom **Besoldungsamt** vorzunehmende Bezugsverrechnung der Bediensteten und



Amtsf. Stadtrat Kurt Heller (Personal und allgemeine Verwaltung) hatte 110 philippinische Krankenschwestern zu einer Stadtrundfahrt mit anschließender Jause auf dem Kahlenberg eingeladen

Personalwesen

In dem von der Stadt Wien eingerichteten Phontypie-Saal können die Teilnehmer der Kanzleikurse den richtigen Gebrauch von Diktiergeräten erlernen





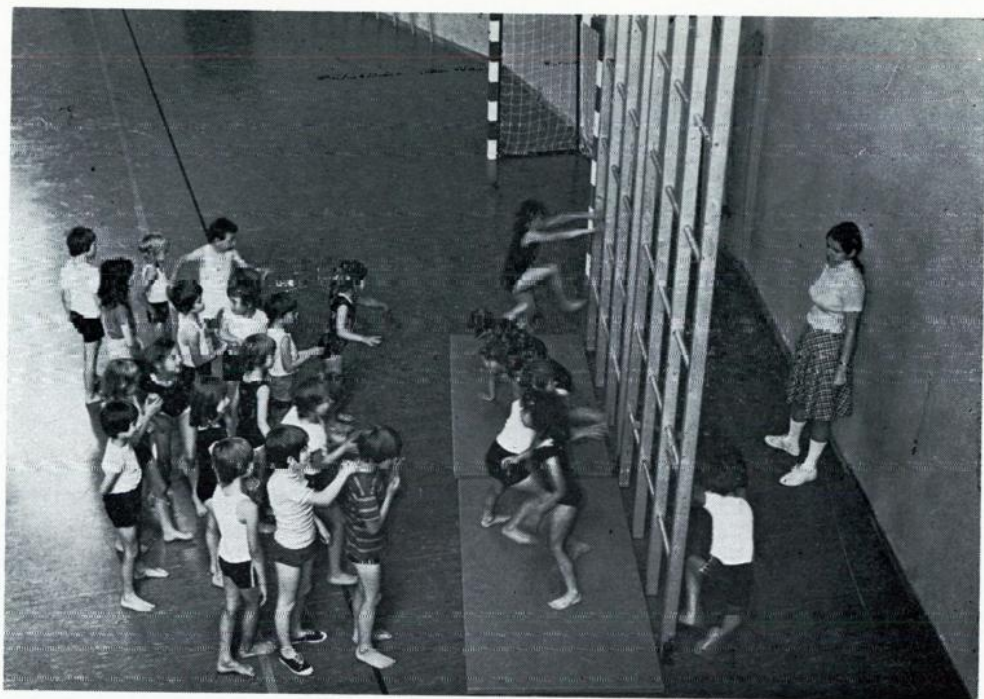
Amtsf. Stadtrat Kurt Heller (zweiter von rechts) und Magistratsdirektor Doktor Rudolf Ertl (rechts im Bild) bei der Amtseinführung des neuen Leiters der Magistratsabteilung für Polizeiwesen, Wahlen, Verschiedenes, Obermagistratsrat Dr. Walter Stolba

Personalwesen

Bevölkerungswesen

Die erste „Standesbeamtin im Talar“ versieht im Standesamt Wien-Landstraße ihren Dienst



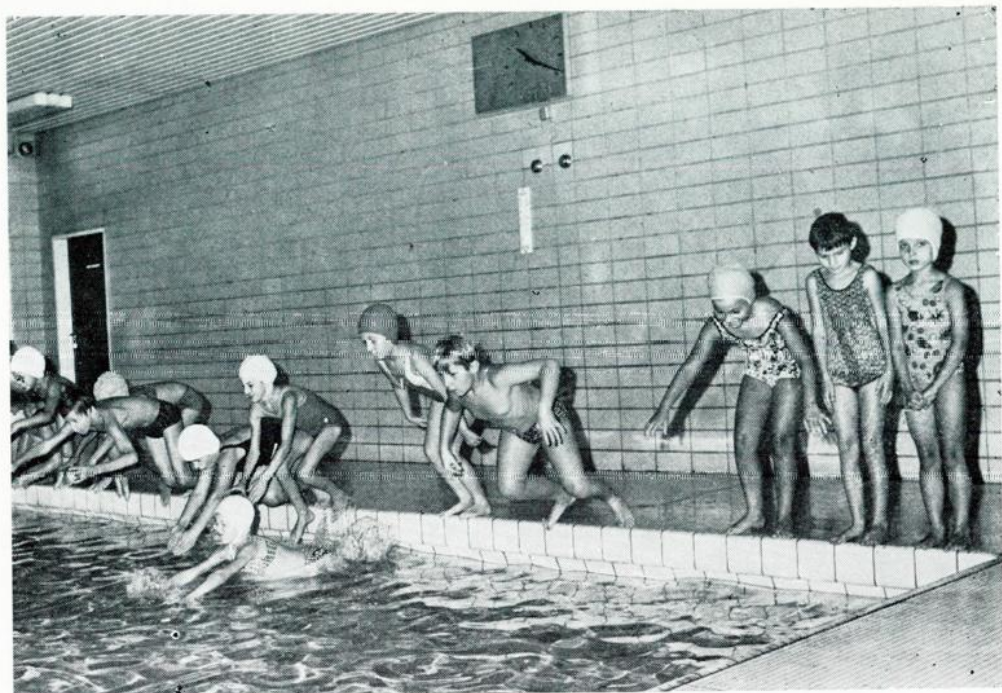


Kinderturnen in der Rundturnhalle Kaiser-Ebersdorf

Sport

Regen Zuspruch finden die „Sportplätze der offenen Tür“





Städtische Sportaktionen für Kinder und Jugendliche: Schwimmbaktion „Talente 74“

Sport

... und „Fahrt zum Schnee“



Pensionsempfänger der Stadt (des Landes) Wien bedeutsame Bestimmungen des EStG 1972 novel-
liert:

a) Das gemäß § 16 Abs. 1 Z. 6 für Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eigenen Pkw gebührende Kraftfahrzeugpauschale wurde wesentlich erhöht (zum Beispiel für einen Pkw bei einer Fahrtstrecke bis zu 20 km von monatlich 494 S auf 572 S). Darüber hinaus wurde bestimmt, daß das Kraftfahrzeugpauschale auch für Lohnzahlungszeiträume zu gewähren ist, in denen sich der Arbeitnehmer im Krankenstand oder auf Urlaub (Karenzurlaub) befindet.

b) Der bei der Versteuerung von sonstigen Bezügen (Sonderzahlungen, Remunerationen) gemäß § 67 Abs. 1 EStG. 1972 zu berücksichtigende Freibetrag (steuerfreier Teil) wurde von 5.000 S auf 8.500 S pro Kalenderjahr angehoben, wodurch sich für den Arbeitnehmer eine beachtliche Steuerersparnis ergibt.

Durch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 abgeändert wurde, BGBl. Nr. 29/1974, wurde die Möglichkeit eröffnet, für die im Jahre 1974 geborenen Kinder eine Geburtenhilfe in der Höhe von 4.000 S an Stelle von 2.000 S zu erhalten, falls sich die werdende Mutter während der Schwangerschaft ärztlichen Untersuchungen unterzieht, deren Zeitpunkt und Umfang in dem vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz herausgegebenen Mutter-und-Kind-Paß festgelegt sind und das Kind in der ersten Lebenswoche ärztlich untersucht wurde.

Im Artikel II des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1974, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1975 neuerlich abgeändert wurde, BGBl. Nr. 418/1974, wurden Übergangsbestimmungen festgelegt, die vorsehen, daß

a) für die 1974 geborenen Kinder eine weitere Geburtenbeihilfe in der Höhe von 8.000 S zu gewähren ist, falls das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und nach Vollendung des neunten Lebensmonats ärztlich untersucht wurde,

b) für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1974 die Familienbeihilfe

für ein Kind monatlich 290 S (bisher 270 S),

für zwei Kinder monatlich 640 S (bisher 600 S),

für drei Kinder monatlich 1.125 S (bisher 1.065 S),

für vier Kinder monatlich 1.505 S (bisher 1.425 S)

und für jedes weitere Kind monatlich 410 S (bisher 390 S) beträgt,

c) für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1974 die Familienbeihilfe einer Vollwaise 290 S monatlich (bisher 270 S) beträgt und

d) für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1974 der für jedes Kind, das erheblich behindert ist, vorgesehene Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe 290 S monatlich (bisher 270 S) beträgt.

Durch die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 12. Jänner 1974 über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1974, BGBl. Nr. 65/1974, wurde die Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung für das Beitragsjahr 1974 von 9.450 S auf 10.500 S monatlich und in der Krankenversicherung von 5.700 S auf 6.450 S monatlich erhöht.

Gemäß Artikel IV der 2. Gehaltsüberleitungsgesetznovelle, Bundesgesetz vom 9. Juli 1970, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich abgeändert wurde, BGBl. Nr. 244, wurden alle Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b, die die Voraussetzungen für eine Ernennung in die Verwendungsgruppe L 2 a erfüllen, mit Wirksamkeit vom 1. September 1974 zu Lehrern dieser Verwendungsgruppe ernannt. Die letzte Etappe der Angleichung der Bezüge der Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b an die Bezüge der Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 a unter Berücksichtigung eines Überstellungsverlustes von 2 Jahren gemäß Artikel V Abs. 4 der 20. Gehaltsgesetznovelle, Bundesgesetz vom 9. Juli 1970, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 abgeändert wurde, BGBl. Nr. 245, wurde mit 1. September 1974 vollzogen.

Außer der Lösung der zahlreichen, durch die Änderungen der die Besoldung der städtischen Bediensteten und Pensionsempfänger betreffenden gesetzlichen Bestimmungen aufgeworfenen Probleme, mußte das Besoldungsamt eine Reihe von weiteren Aufgaben bewältigen. In diesem Zusammenhang sei nur auf die vom Bundesministerium für Finanzen mit Erlaß vom 29. Jänner 1974, Zl. 251143 — 7/74, angeordnete Durchführung einer Lohnsteuerstatistik, die zahlreichen Änderungen von einzelnen Nebengebühren, die Erhöhung der Lehrlingsentschädigung ab 1. November 1974

und die Vergabe von Schlüsselzahlen für die einzelnen Beamtenkategorien im Rahmen der Erstellung eines Personalinformationssystems verwiesen. Durch die zuletzt erwähnte Maßnahme wird es nach Abstimmung der Schlüsselzahlen mit dem Personalamt möglich sein, einen bestimmten Personenkreis wie etwa das Krankenpflegepersonal, gezielt abzurufen, das heißt, bestimmte Informationen über diesen Personenkreis mittels EDV-Anlage zu erhalten oder bestimmte besoldungsrechtliche Änderungen (Nebengebührenerhöhung) für diesen Personenkreis kurzfristig zu realisieren.

Die Umstellung der Bezugsverrechnung auf das System IBM macht Fortschritte, und es besteht trotz der Schwierigkeiten, die der Lösung der äußerst komplizierten Aufgabe entgegenstehen, die begründete Aussicht, in absehbarer Zeit für den gesamten Bereich der Bezugsverrechnung ein einheitliches EDV-System zur Verfügung zu haben. Die Umstellung der Bezugsverrechnung vom System BULL auf das System IBM wird auch zum Anlaß genommen, auf den Daten, die in der Bezugsverrechnung anfallen, ein Personalinformationssystem aufzubauen. Organisatorische Maßnahmen ermöglichten es dem Besoldungsamt trotz Zunahme der Agenden auch im abgelaufenen Jahr wieder, ohne Personalvermehrung auszukommen.

Sportangelegenheiten

Wie schon in den vergangenen Jahren bildete die rege Bauaktivität einen der Schwerpunkte der Maßnahmen auf dem Sportsektor. Die Arbeiten an den Bauvorhaben „Hallenstadion im Prater“ und „Sportzentrum West“ in Hütteldorf wurden vorangetrieben. Der Ausbau des „Schwimmsportzentrums Wiener Stadionbad“ konnte rechtzeitig zu den Europameisterschaften 1974 im Schwimmen, Springen und Wasserball abgeschlossen werden. Die Baumaßnahmen an den Bezirkssportanlagen, 10, Laxenburger Straße, 16, Kenderstraße 46 und 20, Brigittenauer Lände 236 wurden planmäßig fortgesetzt. Die Wettkampfstätte des Wiener Sportclubs erhält eine moderne Flutlichtanlage. Mit der Ausgestaltung des „Badeteiches Hirschstetten“ entsteht ein neues Zentrum im Naherholungsbereich der Stadt Wien. Die Anlage zur künstlichen Erzeugung von Schnee in 14, Mauerbachstraße (Hohe Wand-Wiese) wird durch die Herstellung einer zweiten Rohrleitung wesentlich leistungsfähiger. Mit der Fertigstellung der Schlepliftanlage in 13, Himmelhof-Wiese, erhält die Wiener Bevölkerung ein neues Schisportzentrum. Die Arbeiten zur Herstellung eines Brunnens auf der Sportanlage 22, Natorpasse, stehen kurz vor dem Abschluß.

Das umfangreiche Investitionsprogramm in den von der Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs-GmbH verwalteten Anlagen wird schrittweise verwirklicht. Mit der Errichtung der Tribünenanlage auf der Sportstätte des „First Vienna Football-Clubs 1894“ soll der traditionsreiche Wiener Fußball-Club neuen Aufschwung zu erfolgreicher sportlicher Betätigung nehmen.

Im Einvernehmen mit den Wiener Sportorganisationen und anderen Magistratsdienststellen wurde intensiv an einem Wiener Landesleitplan für den Sportstättenbau gearbeitet. Als erste Phase der Ermittlungen wurde die Erfassung aller in Wien bestehenden Sportanlagen durchgeführt und abgeschlossen. Unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Bevölkerungsbewegung bis zum Jahre 1980 wird nun an Hand der vom Internationalen Arbeitskreis für Sportstättenbau und dem Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau empfohlenen Richtlinien der Bedarf an Sportflächen ermittelt. Das unmittelbare Nahziel ist die Schaffung von Möglichkeiten zur sportlichen Nutzung aller bereits als Erholungsflächen gewidmeten Liegenschaften. Die nächste Phase bildet die Vorsorge für neue Sport- und Erholungsflächen sowie die Erstellung eines Dringlichkeitskataloges für die Verwirklichung der einzelnen Projekte. Das Gesetz über die Regelung des Sportwesens in Wien (Wiener Landessportgesetz) bildete in diesem Zusammenhang die Grundlage für die Konstituierung der Wiener Landessportorganisation. Die Gremien dieses Forums (Wiener Landessportrat, Wiener Landessportpräsidium, Wiener Landessportfachrat und dessen Fachausschuß) haben ihre Tätigkeit aufgenommen und bilden eine geeignete Plattform für alle zur Lösung der Probleme des Wiener Sportes erforderlichen Beratungen. Einen wichtigen Schwerpunkt für die zukünftige Arbeit dieser Organe bildet die Ausarbeitung eines Raumprogramms für die geplante Wiener Landessportschule.

Die Magistratsabteilung für Sportangelegenheiten betrieb Ende 1974 20 Jugendspielplätze, 43 öffentlich zugängliche Ball- und Kleinkinderspielplätze, die den städtischen Schulen und Horten sowie privaten Jugend-, Turn- und Sportorganisationen kostenlos zur Benützung überlassen werden, sowie die Sportanlagen 10, Triester Straße 106 und 20, Lorenz Müller-Gasse. Weitere 7 Spielplätze sowie 93 Sportanlagen wurden Sportorganisationen zur Durchführung des Sportbetriebes zur Verfügung gestellt. Die beiden Schlepliftanlagen im unmittelbaren Naherholungsbereich unserer Stadt erfreuen sich bei den Wintersportlern großer Beliebtheit. Durch Übernahme der Betriebskosten für Turnsäle sowie von Sport-, Schwimm- und Trainingshallen können diese den Wiener Sportorgani-

sationen kostenlos für das Training und zum Teil auch für Wettkämpfe zur Verfügung gestellt werden.

Für die direkte Sportförderung konnten im Jahre 1974 einschließlich des Sportgroßschens und der Förderung aus dem Erträgnis der Vergnügungssteuer Beihilfen in der Höhe von 68,423.784 S gewährt werden. Unter anderem wurden die Europameisterschaften 1974 im Schwimmen, Springen und Wasserball, die Europameisterschaften 1974 im Badminton sowie die Vorbereitungen für die Weltmeisterschaften 1975 im Judo durch die Bereitstellung namhafter Beträge ermöglicht. Die Wiener Sportorganisationen erhielten zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die von ihnen betriebenen Sportanlagen Beihilfen in der Höhe von 5 Millionen Schilling.

Mit den Jugendsportaktionen wie „Sportplatz der offenen Tür“, „Jugendeislaufaktion“, „Fahrt zum Schnee“, „Lernt Schwimmen“, Jugendschwimmaktion „Talent“, „Mutter-und-Kind-Schwimmen“ sowie „Vater-und-Kind-Schwimmen“ sollen Kinder und Jugendliche zu regelmäßiger sportlicher Betätigung angeregt werden. Die Magistratsabteilung für Sportangelegenheiten führt diese Aktionen gemeinsam mit dem Landesjugendreferat und dem Verein „Wiener Jugendkreis“ durch.

Bei der vom 30. April bis 27. September 1974 abgehaltenen Aktion „Sportplatz der offenen Tür“ konnten im Gegensatz zu den Vorjahren Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 19 Jahren an den Übungen teilnehmen. Für den Unterricht wurden rund 80 Sportlehrer und Trainer herangezogen. Von der kostenlosen Trainingsmöglichkeit auf 16 Sportanlagen machten rund 52.000 Teilnehmer Gebrauch. Für Tischtennisspieler standen drei Hallen zur Verfügung, in denen sich rund 150 Teilnehmer pro Tag tummelten. An einem Fußballturnier nahmen 28 Mannschaften mit Spielern im Alter von 10 bis 13 und von 13 bis 16 Jahren teil. Unter großer Anteilnahme des Publikums fanden die Endspiele am 18. September 1974 auf der Sportanlage 20, Lorenz Müller-Gasse, statt, wobei Stadtrat Heller den siegreichen Mannschaften die Preise überreichte. Als Abschlußveranstaltung wurde am 22. September 1974 ein Leichtathletik-Dreikampf auf der Sportanlage 20, Lorenz Müller-Gasse, durchgeführt, an dem 162 Kinder und Jugendliche teilnahmen. Bei diesen Abschlußkämpfen konnten von den anwesenden Vereinsvertretern zahlreiche Talente beobachtet werden, deren Eingliederung in die einzelnen Sportvereine nun angestrebt wird.

Die „Jugendeislaufaktion 1973/74“ wurde von Mitte November 1973 bis Ende März 1974 durchgeführt. Es wurden Normalkurse für 6- bis 15jährige, Mutter-und-Kind-Kurse für Mütter mit vorschulpflichtigen Kindern, Kleinkinderkurse für Kinder bis zum 6. Lebensjahr, Grundschule-Perfektionskurse zur Wiederholung der Eislauf-Grundschule und Eishockeykurse zur Einführung in das Eishockeyspiel ausgeschrieben. An den Kursen nahmen insgesamt rund 23.400 Kinder und Jugendliche teil. Die Aktion für das Jahr 1974/75 begann am 18. November 1974.

An der „Fahrt zum Schnee“, die vom 13. Jänner bis 3. März 1974 an jedem Sonn- und Feiertag stattfand, nahmen 4.513 Kinder teil. Der Transport der Teilnehmer erfolgte an jedem Termin in 12 Autobussen. Die Zielgebiete waren das St. Aegydyer Gscheid, Steinhaus am Semmering, Lassingtal und Wienerbruck. Als Betreuer wurden jeden Sonntag 51 Personen (Schullehrer, Lehrwarte, Turn- und Sportstudenten) eingeteilt, die in einer eigenen Arbeitsbesprechung über ihre Pflichten und Aufgaben belehrt wurden. 321 Kinder nahmen am Abschlußschirennen auf dem St. Aegydyer Gscheid teil. Die Sieger des Rennens in den einzelnen Altersklassen wurden zusammen mit allen Betreuern der Aktion zu einer Abschlußveranstaltung und Siegerehrung auf das Hochkar in Niederösterreich eingeladen.

Vom Schulbeginn im Herbst 1973 bis zum Frühjahr 1974 wurde in vier städtischen Hallenbädern wieder die Jugendschwimmaktion „Talent“ durchgeführt. Diese Aktion wendet sich an speziell für den Schwimmsport begabte Kinder, die nach Ablegung eines Eignungstestes von Trainern des Landesschwimmverbandes Wien weiter ausgebildet werden. Die Kinder lernen alle Stilarten sowie Startsprünge und einfache Sprünge vom Dreimeterbrett. Bei dieser Aktion, von der man sich eine Belebung des für die körperliche Gesundheit so wichtigen Schwimmsportes erhofft, konnten 600 Teilnehmer gezählt werden. Besonders talentierte Kinder werden in die Schwimmvereine übernommen und finden auf diese Art den Weg zum echten Leistungssport. Die Aktion für das Jahr 1974/75 ist am 14. November 1974 angelaufen. Eine ähnliche Talentaktion wird auch für den Turnsport vorbereitet.

Die Aktion „Lernt Schwimmen“ sowie das „Mutter-und-Kind- und Vater-und-Kind-Schwimmen“ finden ganzjährig im Floridsdorfer Hallenbad statt. 700 Teilnehmer konnten mit den Grundbegriffen des Schwimmsportes vertraut gemacht werden.

Alle Jugendsportaktionen wurden auch in der Woche der Energieferien in verstärktem Ausmaß angeboten und fanden bei den Kindern und Jugendlichen begeisterte Aufnahme.

In den Sommerferien wird das Aktionsprogramm noch durch die „Fahrt zum Spiel“ abgerundet. Bei dieser Aktion werden Kinder aus den dichtverbauten Gebieten mit Autobussen zu Spiel und Sport

in den Donaupark und auf den städtischen Jugendspielplatz 12, Johann Hoffmann-Platz, gebracht. Bei Schlechtwetter wird ein Ersatzprogramm in der Wiener Stadthalle geboten.

Ein Teil der erwähnten Aktionen wurde auch in das „Wiener Ferienspiel“ eingegliedert, wodurch das umfangreiche Angebot für die Freizeitgestaltung weiter ausgebaut werden konnte.

Durch die „Lehrlingssportaktion“ sollen die Wiener Rathauslehrlinge erfaßt und in möglichst großer Zahl für eine vernünftige sportliche Betätigung gewonnen werden.

Für die anlässlich des Staatsfeiertages durchgeführten Fit-Läufe und Fit-Märsche wurde die Koordination der Maßnahmen der Dach- und Fachverbände übernommen.

Gemäß einem Grundsatzbeschluß des Wiener Gemeinderates über die Einführung eines „Wiener Sport- und Turnabzeichens“ (WISTA) für Kinder im Pflichtschulalter wurde mit den Leistungsabnahmen begonnen. Das WISTA wird für den Nachweis bestimmter Leistungen auf dem Gebiete der Leibesübungen verliehen, wobei eine aus sechs verschiedenen Teilen bestehende Prüfung auf Organikraft (Herz, Lunge), Muskelkraft, Geschicklichkeit und Ausdauer abzulegen ist. Die Prüfungsbedingungen wurden von einem Arbeitskreis erstellt, der sich aus Turnlehrkräften mit Erfahrung in der Betreuung von Kindern der betroffenen Altersstufen zusammensetzte, wobei auf die neuesten Erkenntnisse auf dem Gebiet der Physiologie der Leibesübungen Bedacht genommen wurde. Die Bedingungen sind einerseits für einen großen Prozentsatz aller Schüler erfüllbar, andererseits blieb ein Ansporn durch echte Leistungsförderung gewahrt. Mit der Einführung dieses Abzeichens soll die Breitenarbeit auf dem Gebiet der Leibesübungen der Jugend intensiviert und die notwendige körperliche Allgemeinausbildung erreicht werden. Durch die rechtzeitige Weckung des Interesses an der regelmäßigen sportlichen Betätigung sollen die Kinder später selbst den Weg zu den Sportorganisationen finden.

Neben 370 Turnsälen in den städtischen Pflichtschulen stehen den Wiener Sportorganisationen auch die städtischen Sporthallen (Dreifachturnhallen) in 10, Wendstattgasse 5, 11, Florian Hedorfer-Straße 24, 21, Pastorgasse 29, und 23, Steingasse, zur Verfügung. Diese neuen Dreifachturnhallen erfüllen eine wichtige Doppelfunktion, da sie neben der Nutzung für den normalen Turnunterricht abends und am Wochenende dem Breiten- und Spitzensport der Verbände und Vereine dienen.

An legislativen Aufgaben ist die Ausarbeitung eines neuen Sportplatz-Schutzgesetzes zu nennen, das das aus dem Jahre 1921 stammende und längst nicht mehr zeitgemäße Spiel- und Sportplatzschutzgesetz beziehungsweise Sportplatzanforderungsgesetz ersetzen soll. Weiters ist der Entwurf eines Wiener Schischulgesetzes, mit dem der Betrieb von Schischulen auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden soll, in Vorbereitung.

Rechtliche Angelegenheiten des Ernährungswesens, der Landeskultur und des Wasser- und Schiffahrtswesens

Die bei der Magistratsabteilung für rechtliche Angelegenheiten des Ernährungswesens, der Landeskultur und des Wasser- und Schiffahrtswesens eingerichtete Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat die Aufgabe, die Einhaltung der zum Schutze der Dienstnehmer in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft erlassenen Vorschriften durch fortlaufende Betriebskontrollen zu überwachen. Überdies ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes. Zur Wahrnehmung dieser Agenden wurden im Jahre 1974 1.046 Betriebskontrollen in 954 Betrieben durchgeführt, bei denen die Betriebsinhaber über die Belange des Dienstnehmerschutzes beraten und im Falle festgestellter Mängel und Mißstände zu deren Behebung aufgefordert wurden. Die Beanstandungen ergaben sich im überwiegenden Maße auf dem Gebiete der Unfallverhütung und hatten sicherheitstechnische Mängel an Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, die zu einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Arbeitskräften führen können, zum Gegenstand. Insgesamt wurden in 298 Fällen konkrete Aufträge erteilt. Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion nahmen überdies an 165 baubehördlichen Genehmigungsverfahren teil.

Auf dem Gebiet des Landarbeitsrechtes stand die 10. Novelle zur Wiener Landarbeitsordnung in Arbeit, welche vor allem Verbesserungen der Mutterschutzbestimmungen der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, aber auch eine Erhöhung der Höchststrafen für Verwaltungsübertretungen zum Gegenstand hat. Im Begutachtungsverfahren wurde zu einer Novelle des Landarbeitsgesetzes des Bundes, die insbesondere die Arbeitsverfassung zum Gegenstand hat, Stellung genommen.

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft wurde zum Schutze landwirtschaftlicher Kulturen vor gefährlichem Schädlingsbefall auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes vom 18. Februar 1949, LGBI. für Wien Nr. 21, eine Kundmachung, mit der die Bekämpfung des Kartoffelkäfers

(Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien vom 11. Juni 1974, MA 58 — 2150/74, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 26/1974) und eine Kundmachung über die Durchführung der Winterspritzung der Obstgehölze (Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien vom 7. November 1974, MA 58 — 4750/74, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 45/1974) erlassen.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachbegutachtung wurde zu den Fragen über die Zulässigkeit von Bauführungen in den als Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel oder als Grünland-ländliches Gebiet gewidmeten Gebietsteilen im Hinblick auf die Bestimmung des § 6 der Bauordnung für Wien Stellung genommen, hierfür wurden 48 Gutachten abgegeben. Weiters wurden bei Neuverpachtungen oder Umschreibung von Pachtrechten an landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, welche im Eigentum der Stadt Wien stehen, 49 gutachtliche Äußerungen über die Höhe des angemessenen Pachtzinses abgegeben.

Die Agrarbehörde I. Instanz war mit der Erledigung von 54 Anträgen auf Feststellung der Voraussetzungen für die Durchführung agrarbehördlicher Siedlungsverfahren befaßt. Das agrartechnische Referat hat im Zuge der gepflogenen Erhebungen die für die von der Agrarbehörde I. Instanz zu treffenden Entscheidungen maßgeblichen Umstände ermittelt.

Auf Grund von Wünschen der Wiener Landwirtschaftskammer und des Wiener Siedlerverbandes wurden die Grundlagen für einen Entwurf eines Mindestpflanzabstandsgesetzes geschaffen, das Regelungen über den Abstand von Neupflanzungen von Bäumen, Sträuchern und dergleichen zu Grenzen fremder Grundstücke beinhalten soll, um fehlerhafte Pflanzungen beziehungsweise Beeinträchtigungen von Kulturen von Nachbargrundstücken zu vermeiden.

Im Rahmen der Bestimmungen des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes wurden die Agenden der Aufsichtsbehörde wahrgenommen und, soweit erforderlich, zu den Sitzungen der Organe der Wiener Landwirtschaftskammer Vertreter entsendet.

Im Veterinärwesen war es im Jahre 1974 trotz einzelner Maul- und Klauenseuchenfälle in Niederösterreich nicht erforderlich, Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Seuche nach den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes in Wien zu veranlassen. Wie in Niederösterreich ist es auch in Wien zu Ausbrüchen von Schweinepest (6 Fälle) gekommen. Mit Rücksicht darauf mußte in diesen Fällen ein Sperrgebiet durch Verordnung des Landeshauptmannes geschaffen werden, in dem Beschränkungen des Verkehrs mit Tieren und tierischen Produkten verfügt wurden. Es handelt sich dabei um die Verordnungen des Landeshauptmannes vom 15. März 1974, LGBl. für Wien Nr. 8/1974, vom 19. April 1974, LGBl. für Wien Nr. 13/1974, vom 25. Juli 1974, LGBl. für Wien Nr. 33/1974, vom 31. Juli 1974, LGBl. für Wien Nr. 34/1974, vom 5. August 1974, LGBl. für Wien Nr. 35/1974, und vom 26. August 1974, LGBl. für Wien Nr. 41/1974, mit denen Sperrgebiete im 10., 11., 14., 22. und 23. Bezirk errichtet wurden. Die Aufhebung dieser Sperrungen erfolgte dann mit den Verordnungen des Landeshauptmannes vom 2. April 1974, LGBl. für Wien Nr. 12/1974, vom 6. Mai 1974, LGBl. für Wien Nr. 17/1974, vom 12. August 1974, LGBl. für Wien Nr. 36/1974, vom 14. August 1974, LGBl. für Wien Nr. 39/1974, vom 22. August 1974, LGBl. für Wien Nr. 40/1974, und vom 9. September 1974, LGBl. für Wien Nr. 43/1974. Gleichzeitig war über Entschädigungsanträge für getötete Schweine abzusprechen. Im Zuge der Vollziehung des Tierseuchengesetzes wurden die monatlichen Werttarife für Schlachtschweine, die vierteljährigen für Nutzscheine und die halbjährigen für Geflügel ausgearbeitet.

Auf dem Gebiet des Marktwesens wurde mit Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 26. Juni 1974, MA 58 — 1858/74, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 28/1974, die Weiterabhaltung der bisherigen drei temporären Märkte ermöglicht und gleichzeitig ein vierter Markt in 22, Quadenstraße, errichtet, der Mittwoch und Samstag abgehalten wird.

Mit Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 2. Juli 1974, MA 58 — 1081/74, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 29/1974, wurde die Marktordnung für die Stadt Wien neuerlich geändert. Durch diese Änderung wurden unter anderem das Marktgebiet des Viktor Adler-Marktes und des Großmarktes Wien-Inzersdorf neu festgesetzt, der Flohmarkt im 1. Bezirk um einen für Künstler vorbehaltenen Marktteil am Schulhof erweitert und durch eine zusätzliche Bestimmung sichergestellt, daß der Flohmarkt von Interessenten nur einmal pro Monat bezogen werden darf. Weiters wurden die Zeiten des Marktbeginns und der Räumung der Marktstände am Großmarkt Wien-Inzersdorf neu geregelt. Schließlich wurden noch das Verfahren beim Verlust von Marktständen infolge Nichtbezahlung der Marktentgelte sowie Fragen der Verkehrsregelung neu festgesetzt.

Eine zusammen mit dem Marktamt und Veterinäramt in Ausarbeitung befindliche neue Marktordnung unterscheidet sich inhaltlich von der bisherigen zum Teil sehr wesentlich und trägt insbesondere den Erfordernissen der Gewerbeordnung 1973 bezüglich der Marktplätze, der Marktgegenstände und der Unterscheidung in Märkte und Gelegenheitsmärkte Rechnung.

Mit Verordnung des Gemeinderates vom 7. Mai 1974, Pr.Z. 1029/74, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 22/1974, wurden die derzeit in Geltung stehenden Tarife für die Markt- und Schlachthofanlagen der Stadt Wien auf unbestimmte Zeit verlängert.

Was die Tierzucht anlangt, wurde im Jahre 1974 ein zweiter Entwurf einer Novelle zum Wiener Tierzuchtförderungsgesetz fertiggestellt. Es soll hiemit der Wiener Landwirtschaftskammer die ihr derzeit obliegende Stierhaltung erlassen werden und auf Grund steuerrechtlicher Vorschriften eine Anerkennung von Geflügelzuchtbetrieben nach landesgesetzlichen Bestimmungen über die Tierzucht erfolgen. Weiters soll auch die Körung von Ponyhengsten im Wiener Tierzuchtförderungsgesetz vorgesehen werden.

Am 15. August 1973 ist das vom Wiener Landtag beschlossene Baumschutzgesetz, LGBI. für Wien Nr. 27/1974, rückwirkend mit Ausnahme der Strafbestimmungen, in Kraft getreten. Es zweckt einen Schutz des Baumbestandes in Wien, ausgenommen Obstbäume, Bäume in Kleingartenanlagen und in Wäldern. Es verbietet jeden Eingriff zum Nachteil eines Baumes und verlangt für die Entfernung von Bäumen eine behördliche Bewilligung. Im Falle der Genehmigung eines solchen Ansuchens ist von den Magistratischen Bezirksämtern, welche derartige Angelegenheiten in I. Instanz durchzuführen haben, auch die Vornahme von Ersatzpflanzungen bescheidmäßig aufzutragen und deren Ausmaß festzustellen. Sollte eine Ersatzpflanzung nicht möglich sein, hat der Verpflichtete eine Ausgleichsabgabe zur Deckung der Kosten von anderweitigen Pflanzungen durch die Stadt Wien zu entrichten. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß vor einer rechtskräftigen Bewilligung auf Grund dieses Gesetzes Baubewilligungen nicht erteilt werden dürfen.

Mit Ende des Jahres 1974 ist die am 1. Jänner 1966 begonnene Jagdperiode ausgelaufen. Aus diesem Anlaß mußten die bejagbaren Flächen im Lande Wien und in Verbindung damit die Eigen- und Gemeindejagdgebiete festgestellt werden. Dabei war die Beurteilung einer Fläche als zum Jagdgebiet gehörig infolge der besonderen Situation im großstädtischen Raum nicht immer einfach. Während im Jahre 1974 — dem letzten Jahr der auslaufenden Jagdperiode — ein wohl nur noch rechtlicher Bestand von 23.399 ha bejagbarer Fläche (darunter 3.930 ha, auf denen die Jagd ruht) zu verzeichnen war, werden ab 1. Jänner 1975 nur noch 19.946 ha, darunter 2.839 ha, auf denen die Jagd ruht, der Jagd zur Verfügung stehen. Auf diesen Flächen bestehen 37 Jagdreviere, wobei 15 Gemeindejagdgebiete und 22 Eigenjagdgebiete festgestellt wurden.

Durch eine Novelle zum Wiener Feldschutzgesetz (LGBI. für Wien Nr. 44/1974) wurden differenzierte Strafsätze je nach der Schwere der Verwaltungsübertretung sowie neue Straftatbestände und Mindeststrafen eingeführt.

In Wien bestanden 1974 34 Fischereireviere mit einer Gesamtfläche von 2.137,2 ha.

In Wasserrechtsangelegenheiten waren 1.995 Geschäftsstücke zu bearbeiten. Davon bezogen sich unter anderem 44 auf Ansuchen um Einleitung in obertägige Gewässer, 58 auf Ansuchen um Versickerungen und 174 auf Ansuchen um Grundwasserentnahme. 43 Ansuchen betrafen Anlagen im Hochwasserabflußbereich von Gewässern und 219 andere Wasserrechtsangelegenheiten, wie Beanstandungen, Stellungnahmen grundsätzlicher Art, Regulierungen und Schottergewinnungen.

Im Wasserbuch der Stadt Wien wurden 58 Neueintragungen und 33 Löschungen auf Grund von Wasserbuchbescheiden vorgenommen. Weiters wurden 12 Wasserbuchänderungsbescheide und 52 Wasserbuchbescheidwürfe (vorläufige Eintragungen) verfaßt. Der Stand an aufrechten Wasserbucheintragungen betrug am 31. Dezember 1974 1.759, jener der Lagerbucheintragungen 1.014.

In das gemäß § 31 a Abs. 8 des Wasserrechtsgesetzes zu führende Verzeichnis wurden 1.302 Bewilligungen zur Errichtung oder zum Betrieb von Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe oder zur Gewinnung von Sand und Kies (Trockenbaggerungen) aufgenommen. In diesem Verzeichnis waren am 31. Dezember 1974 insgesamt 7.750 Bewilligungen eingetragen.

Auf dem Gebiet des Schifffahrtswesens wurden 2.604 Geschäftsstücke bearbeitet. Davon betrafen unter anderem 600 Ansuchen um Ausstellung oder Änderung von Schiffspatenten, 85 Ansuchen um Ausstellung oder Verlängerung von Fahrtüchtigkeitszeugnissen, 1.376 die Zuteilung oder Zurücklegung von Kennzeichen und 161 Ansuchen um Landeinrichtungen, um Bewilligung von Wassersportveranstaltungen und sonstige Ansuchen. 401 Bewerber wurden zwecks Erlangung eines Schiffsführerpatentes zur Prüfung zugelassen, davon waren 65 Ansuchen auf Änderung oder Erweiterung bereits erteilter Patente gerichtet. Von den 340 angetretenen Kandidaten bestanden 299 die Prüfung.

Ende 1974 hatten in Wien 6.241 Motorboote ihren Standort, hievon werden 116 im öffentlichen Dienst verwendet.

In wasser- und schifffahrtsrechtlichen Angelegenheiten wurden 206 mündliche Verhandlungen und amtliche Besprechungen abgehalten. Weiters wurde in einer Reihe von Fällen die Stadt Wien im Verfahren vor anderen Wasserrechtsbehörden vertreten. Außerdem wurden gemeinsam mit anderen Län-

derevertretern Richtlinien zum Schutz des Wassers bei Ausfließen von Mineralölen ausgearbeitet und in 40 Fällen bei Ölunfällen als zuständige Wasserrechtsbehörde eingeschritten.

Durch die Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. März 1974 über Wirtschaftsbeschränkungen im Bereich einiger Gewässer in Wien, LGBl. für Wien Nr. 10/1974, wurde der Schutz vor schädlichen Ablagerungen auf weitere Gewässer ausgedehnt und an Stelle des bisherigen Verbotes des Schneeebladens die Genehmigungspflicht dieses Vorganges normiert. Mit Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 16. April 1974 über Einschränkungen des Gemeingebrauches am Mühlwasser, MA 58 — 2508/73, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 19/1974, wurde das Autowaschen am Mühlwasser zwischen Kaisermühlenstraße und Lobaugasse untersagt.

Zusammenfassend wäre zu erwähnen, daß von den 6.069 im Jahre 1974 angefallenen Geschäftsstücken 5.858 allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, 54 Akten der Agrarbehörde und 157 Berufungen in Verwaltungsstrafsachen waren.

Bevölkerungswesen

Die Magistratsabteilung 61, Bevölkerungswesen, zu der auch die neun Wiener Standesämter zählen, hat sich nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien mit Angelegenheiten des Bevölkerungswesens, das sind vor allem solche des Personenstandsrechtes und des Staatsbürgerschaftsrechtes, zu befassen. Diese Agenden bedingen einen überaus starken Parteienverkehr — jährlich sprechen rund 150.000 Personen bei der Abteilung vor —, so daß zwischen ihr und der Wiener Bevölkerung ein besonders reger und unmittelbarer Kontakt besteht.

Die Tätigkeit der Standesämter veranschaulichen folgende Zahlen (in dieser und in den weiteren Übersichten sind in Klammern die prozentuellen Veränderungen gegenüber 1973 angegeben):

	Im Jahre 1974 beurkundete Personenstandsfälle	
Geburten	18.294	(+ 2,3%)
Eheschließungen	10.592	(— 4,1%)
Sterbefälle	26.913	(+ 0,6%)

Es ist bemerkenswert, daß der Anteil der Personenstandsfälle, die Ausländer betreffen, etwa 15 Prozent ausmacht.

In enger Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung für Informationswesen wurden für die bei den Standesämtern vorsprechenden Personen (in erster Linie für Brautleute und Jungvermählte) die erforderlichen Formalitäten durch das Auflegen von Antragsformularen (darunter auch solcher von Bundesbehörden, wie Finanzämtern und anderen) erleichtert.

Im Jahre 1974 wurden 114 Ansuchen um Bewilligung zur Änderung des Familiennamens positiv erledigt; 1.698 verschiedene Angelegenheiten, vor allem Verfahren zur Berichtigung von Eintragungen in den Personenstandsbüchern, wurden durchgeführt. Die zunehmende Anzahl zwischenstaatlicher Abkommen auf dem Gebiete des Personenstandswesens (insbesondere des Matriken austausches) bedingte die Ausstellung einer immer größer werdenden Zahl von Personenstandsurkunden und beglaubigten Abschriften aus Personenstandsbüchern, die an ausländische Matrikenstellen übermittelt werden müssen. Derartige zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen derzeit mit Bulgarien, Italien, Jugoslawien, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Rumänien, der Schweiz, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei, der Türkei, Ungarn und den Vereinigten Staaten.

Bei der Wiener Staatsbürgerschaftsevidenzstelle sprachen 1974 56.988 Personen vor, was einem Tagesdurchschnitt (bei 251 Arbeitstagen) von 227 Personen entsprach.

	Im Jahre 1974 von der Staatsbürgerschafts- evidenz ausgestellte Bescheinigungen	
Staatsbürgerschaftsnachweise	47.061	(— 4,4%)
Auszüge aus der Heimatrolle	473	(+ 4,0%)
Bescheinigungen über den Erwerb der Staatsbürgerschaft		
durch Erklärung gemäß § 9 StbG 65	653	(+ 11,6%)
Bescheinigungen zum Amtsgebrauch für fremde Dienststellen	4.318	(— 7,3%)

Die Staatsbürgerschaftsevidenz umfaßte Ende Dezember 1974 etwa 1,428.000 Karteiblätter, sie ist damit im Jahre 1974 um rund 145.000 Blätter angewachsen. Wenn auch der Aufbau der Staats-

bürgerschaftsevidenz zügig voranschreitet, so ist die vollständige Erfassung aller von der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle Wien zu verzeichnenden Personen noch nicht erreicht; bis zu diesem Zeitpunkt leisten die übrigen umfangreichen Evidenzbehelfe der Magistratsabteilung für Bevölkerungswesen (so insbesondere die ehemalige Wiener Heimatrolle) noch äußerst wertvolle Dienste.

Das am 1. Jänner 1974 erfolgte Inkrafttreten der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973, deren wichtigste Bestimmungen bereits im vorjährigen Verwaltungsbericht dargestellt worden sind, brachte ein überdurchschnittliches Ansteigen der zu bearbeitenden Staatsbürgerschaftsfälle (Einbürgerungs- und Feststellungsverfahren) um zirka 25 Prozent mit sich. Dennoch sank, wie die folgende Übersicht zeigt, die Anzahl der Einbürgerungsansuchen, die positiv erledigt werden konnten, etwas ab; dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, daß gerade die Fälle mit negativen Ermittlungsergebnissen meist einen erheblich größeren Arbeitsaufwand erforderten.

	Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Ausländer im Jahre 1974	
positiv erledigte Einbürgerungsgesuche	762	(— 13,3 ⁰ / ₀)
darunter Erstreckung der Einbürgerung auf Ehefrauen und Kinder ..	440	(— 18,1 ⁰ / ₀)
Personen, die die Staatsbürgerschaft durch Erklärung beziehungsweise durch Wohnsitzbegründung erwarben	705	(+ 20,5 ⁰ / ₀)
Zusammen	1.907	(— 4,7 ⁰ / ₀)

Die neuen Staatsbürger stammen zum überwiegenden Teil aus den Nachbarländern Bundesrepublik Deutschland, Jugoslawien, Tschechoslowakei und Ungarn; detaillierte Angaben hierüber sind im Statistischen Jahrbuch der Stadt Wien enthalten.

In der letzten Zeit ist die Magistratsabteilung für Bevölkerungswesen immer mehr mit allgemeinen und grundsätzlichen Fragen der Staatsbürgerschaft, die alle Bundesländer betreffen, im Wege des Bundesministeriums für Inneres befaßt worden. Hier soll vor allem ein in Ausarbeitung befindlicher Entwurf eines Abkommens mit der DDR betreffend die Regelung von Fragen der doppelten Staatsangehörigkeit erwähnt werden, welcher eine Reihe von staats- und völkerrechtlichen sowie von politischen Problemen aufwirft; hiezu wurden mehrere Stellungnahmen abgegeben und Vertreter zu den Beratungen entsandt.

Abgesehen vom bereits erwähnten Inkrafttreten der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973, waren vor allem folgende bundesgesetzliche Regelungen für die Arbeit der Magistratsabteilung für Bevölkerungswesen von Bedeutung: Am 28. August 1974 hat der Nationalrat das im Rahmen der Vereinten Nationen am 30. August 1961 abgeschlossene Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit ratifiziert (BGBl. Nr. 537/1974); das Übereinkommen wird am 13. Dezember 1975 in Kraft treten. Es sieht einerseits für Staatenlose bestimmte Tatbestände zum Erwerb der Staatsbürgerschaft vor, die entweder kraft Gesetzes wirken oder zumindest dem Staatenlosen einen Rechtsanspruch auf Erlangung der Staatsbürgerschaft des betreffenden Vertragsstaates gewähren. Andererseits verbietet das Übereinkommen — von bestimmten, taxativ angeführten Gründen abgesehen — die Ausbürgerung von Personen, wenn diese hiedurch staatenlos würden. Bei der Ratifizierung behielt sich Österreich das Recht vor, jenen Personen die Staatsbürgerschaft zu entziehen, die freiwillig in den Militärdienst eines fremden Staates eintreten oder die im Dienst eines fremden Staates stehen und durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Republik Österreich schädigen. Im Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 ist allerdings auf dieses Übereinkommen bereits Bedacht genommen worden, so daß legislative Maßnahmen in diesem Zusammenhang wohl nicht zu erwarten sein werden.

Am 7. November 1974 wurde das Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1974), BGBl. Nr. 703/1974, erlassen; es tritt am 1. Jänner 1975 in Kraft. Diese Novelle paßt jene Bestimmungen des StbG 1965, die auf strafrechtliche Normen Bezug nahmen, an das am 1. Jänner 1975 in Kraft tretende neue Strafgesetzbuch an. Überdies entfallen in Hinblick auf die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches die besonderen Strafbestimmungen des StbG 1965, die insbesondere das Vergehen der Nachahmung und Verfälschung von Staatsbürgerschaftsurkunden mit Strafe bedrohten. Des weiteren wird die Zuständigkeit zur Ausstellung von gewissen Bescheinigungen über den Erwerb der Staatsbürgerschaft nunmehr ausdrücklich den Landesregierungen (und nicht den Gemeinden) übertragen. Letztere Regelung hat jedoch nur für die innere Organisation der Magistratsabteilung für Bevölkerungswesen Bedeutung, da sie in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft sowohl als Magistrat als auch als Amt der Landesregierung tätig wird.

Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten

Nach dem Tode des am 23. Mai 1965 für die erste und am 25. April 1971 für die zweite Amtsperiode gewählten Bundespräsidenten Franz Jonas am 24. April 1974 wurde die Wahl des Bundespräsidenten für den 23. Juni 1974 ausgeschrieben und durchgeführt. Während es bei der Wahl des Bundespräsidenten am 23. Mai 1965 in Wien 1,263.944 Wahlberechtigte, bei der Wahl des Bundespräsidenten am 25. April 1971 in Wien 1,254.843 Wahlberechtigte gab, wurden bei der Bundespräsidentenwahl 1974 1,216.419 Wahlberechtigte gezählt. Im Reklamationsverfahren wurden 5.895 Eintragungsbegehren (BPW 1971 — 7.951) und 2.764 Streichungsbegehren (BPW 1971 — 4.448) sowie eine geringere Anzahl von Berichtigungsanträgen eingebracht. Die jahreszeitliche Lage des Wahltermines verursachte einen Bedarf an Wahlkarten, der die bisherigen Erfahrungen weit übertraf. Im Wahlkreis 9 — Wien wurden 162.933 Wahlkarten ausgestellt. In mehreren Bezirken wurden für über 15 Prozent der Wahlberechtigten Wahlkarten ausgefolgt, wodurch insbesondere das Personal der Wahlbehörden wegen der Notwendigkeit der Eintragung der Ausstellung der Wahlkarten in die Wählerverzeichnisse und des zeitgerechten Versandes sehr beansprucht wurde. Die Wahlbeteiligung betrug durchschnittlich 82 Prozent und lag damit höher als etwa bei den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen am 21. Oktober 1973 mit 78,8 Prozent.

Nach den Bestimmungen des Geschworenen- und Schöffenlistengesetzes wurden wie in jedem vierten Jahr auch 1974 die zum Amte eines Laienrichters in der Strafrechtspflege geeigneten Personen erfaßt, das heißt auf Grund von ausgefüllten Formblättern unter Beachtung der gesetzlichen Nichtberufungs- oder Unfähigkeitsgründe oder bestimmter Befreiungsgründe zu Gemeindebezirkslisten zusammengestellt. Ein Viertel der abgegebenen 641.000 Formblätter wurde dabei dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren unterzogen.

Auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 7. März 1974, Zl. B 206/73 — 19, wurden die bisher für die Dauer der Zuständigkeit der Sicherheitsdirektionen namens der Sicherheitsdirektion Wien bearbeiteten Verwaltungsangelegenheiten, wozu insbesondere gewisse Polizeistrafsachen und Vereinsangelegenheiten zählten, der Bundespolizeidirektion Wien als Sicherheitsdirektion für Wien zur künftigen Besorgung abgetreten. Damit fand eine langjährig geübte Praxis, welche auch den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes bekannt war und die durch die historische Entwicklung zu erklären ist, ihren Abschluß. Es wurden demnach im Jahre 1974 nur noch 133 Vereinsanmeldungen sowie 130 Statuten- und Namensänderungen vom Magistrat im Namen der Sicherheitsdirektion Wien behandelt. In 68 Fällen wurden Vereine aufgelöst, in 45 Fällen Vereine mangels Konstituierung ihrer Organe gelöscht. Im Gegensatz hierzu hat auf dem Gebiete der Verwaltungsstrafrechtspflege eine Neuentwicklung zu einem unerwarteten Arbeitsanfall geführt. Nachdem schon seit 1972 im Gefolge der scheinbar unaufhaltsamen Ausbreitung der in Österreich durch das Glücksspielgesetz verbotenen Glücksspielapparate entsprechend mehr Anzeigen erstattet worden waren, kam es ab 3. Juli 1974 wegen der nicht mehr länger zu duldenden Nebenerscheinungen krimineller Art zu einer Aktion des Magistrates mit Unterstützung von Polizeiorganen gegen die Veranstaltung von verbotenen Ausspielungen mittels Glücksspielapparaten. Die an diesem Tage und bei nachfolgenden Aktionen begonnenen Verwaltungsstrafverfahren befinden sich nun teilweise, soweit sie nicht bereits in I. Instanz rechtskräftig zu Bestrafungen geführt haben, im Berufungsverfahren. Es wurden im Jahre 1974 106 derartige Verwaltungsstrafverfahren und 65 interimistische Beschlagnahmeverfahren anhängig und eine diese Zahl übersteigende Anzahl von Fällen aus 1972 und 1973 erledigt.

Auch die Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1974 hat auf dem Gebiete des Polizeiwesens und im Bereich der sogenannten örtlichen Sicherheitspolizei eine Neuentwicklung ausgelöst. Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat angeordnet, daß die dem Polizeistrafrecht zuzuzählenden Bestimmungen über die Verletzung des öffentlichen Anstandes und über die Erregung ungebührlicher Weise störenden Lärms aus der Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung auszuscheiden haben und künftig im Rahmen der erwähnten örtlichen Sicherheitspolizei der Gesetzgebung und Vollziehung der Länder obliegen werden. Ähnliches ist auf dem Gebiete der Ehrenkränkungen zu verzeichnen, worunter herkömmlicherweise jene strafbaren Handlungen gegen die Ehre anzusehen sind, welche nicht schon durch die strafgerichtlichen Tatbestände erfaßt werden. Ein Landesgesetzentwurf soll für den Bereich des Landes Wien der ab 1. Jänner 1975 gegebenen Verfassungsrechtslage entsprechen und dieses Sachgebiet, welchem auch mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches Aktualität zukommt, neu ordnen.

Nach den Bestimmungen des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, dessen § 4, § 41 Abs. 3 und 4 sowie Abschnitt VII am 1. Juli 1974 in Kraft getreten sind, mußten die Voraussetzungen für die Ableistung des Zivildienstes bei Einrichtungen der Stadt Wien geschaffen sowie die Durchführung der erst am 1. Jänner 1975 in Kraft tretenden übrigen Bestimmungen (insbesondere hinsichtlich des

Familienunterhaltes, der Mietzinsbeihilfe und der Familienbeihilfe für Zivildienstleistende) für den Bereich des Landes Wien vorbereitet werden. Nach Einholung von Gutachten der Zivildienstkommission wurden neun Einrichtungen verschiedener Rechtsträger, davon fünf der Stadt Wien, gemäß § 4 Zivildienstgesetz als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannt.

In Vollziehung der Bestimmung des § 4 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 1973 wurden die organisatorischen Vorkehrungen getroffen, um die Bestätigung der Unterstützungserklärungen von Personen, welche das in Aussicht genommene Volksbegehren zu § 97 des Strafgesetzbuches unterstützen, bei den magistratischen Bezirksämtern zu ermöglichen.

Auf Stiftungs-, Fonds- und Kultusangelegenheiten fielen 247 Dienststücke. 172 Ausspielungen (Glückshäfen und Juxauspielungen) mit einem Spielkapital von fast 7 Millionen Schilling wurden bewilligt. Weiters wurden zwei Straßensammlungen, eine Häusersammlung und zwei sonstige öffentliche Sammlungen genehmigt. Nach den Bestimmungen des Wiener Ausländergrunderwerbsgesetzes waren insgesamt 314 Geschäftsfälle zu behandeln.

Gewerbewesen

Am 1. August 1974 ist die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in Kraft getreten. Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die Vollziehung der gesamten Gewerbeverwaltung. Zur Umstellung auf das neue Recht waren daher zahlreiche organisatorische Maßnahmen erforderlich.

Um den Übergang zu erleichtern, wurden im Rahmen der Verwaltungsakademie der Stadt Wien Schulungskurse abgehalten, weiters waren Durchführungserlässe für den Bereich des Magistrates der Stadt Wien und einschlägige Drucksorten auszuarbeiten.

Über die Vollziehungsaufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung hinaus hat die Wiener Stadtverwaltung zusätzlich ein echtes Verwaltungsservice geboten. In der Zeit vom 6. Juni 1974 bis 20. September 1974 wurde nämlich im Rahmen der Magistratsabteilung für Gewerbewesen eine Informationsstelle eingerichtet, die dem interessierten Personenkreis an jedem Werktag während der Dienststunden, am Mittwoch darüber hinaus bis 19 Uhr, in einschlägigen Fragen zur Verfügung stand. Diese Einrichtung hat sich bestens bewährt. Innerhalb der angegebenen Zeit wurden etwa tausend Rechtsauskünfte, insbesondere an Gewerbetreibende und befugte Parteienvertreter erteilt.

Obwohl jedes umfangreiche Gesetzeswerk in der ersten Zeit sowohl die vollziehenden Stellen als auch den davon betroffenen Bevölkerungskreis vor gewisse Probleme stellt, wurde der Übergang zum neuen Gewerbebereich ohne wesentliche Schwierigkeiten bewältigt.

Der Umfang der legislativen Arbeit der gewerblichen Fachabteilung des Wiener Magistrates lag im Jahre 1974 weit über dem Durchschnitt. Dies ist nicht zuletzt auf die zahlreichen Verordnungsermächtigungen der Gewerbeordnung 1973 zurückzuführen. Neben zahlreichen einschlägigen Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie wurden auch Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten vom Standpunkt der Gewerbeverwaltung begutachtet. Zu letzteren zählen etwa die Entwürfe des Rohrleitungsgesetzes, des Heimarbeitsgesetzes, der Bäckereiarbeitergesetz-Novelle 1974, des Gebührengesetzes, des Gelegenheitsverkehrsgesetzes und des Bäderhygienegesetzes.

Auch eine Reihe von Verordnungen wurde ausgearbeitet, die inzwischen vom Landeshauptmann für Wien erlassen und im Landesgesetzblatt für Wien verlautbart worden sind. Hier sind zu nennen:

Die Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. März 1974, LGBl. für Wien Nr. 11, über den Ladenschluß an Werktagen im Bereich der Wiener Internationalen Gartenschau 1974, mit der die Verkaufszeiten hinsichtlich einiger Kategorien von Waren bis 20 Uhr ausgedehnt wurden.

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 26. April 1974, LGBl. für Wien Nr. 32, mit der die Besorgung der im § 198 GewO 1973 festgelegten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde auf die Bundespolizeidirektion Wien übertragen wurde. Diese durch die neue Gewerbeordnung bedingte Verordnung hat die Aufgabe, die klaglose Vollziehung der Sperrstundenvorschriften für das Gastgewerbe in Wien weiterhin zu sichern.

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 15. Juli 1974, LGBl. für Wien Nr. 31, betreffend Sperrzeiten für bestimmte Gastgewerbe, die auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien ausgeübt werden. Diese Vorschrift trug der Tatsache Rechnung, daß für einige Verabreichungsbetriebe, wie etwa Würstelstände, ab dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung 1973 eine befriedigende Regelung der Geschäftszeiten gefehlt hätte.

Schließlich ist noch die Arbeit auf dem Tarifsektor zu erwähnen, der nicht zuletzt als stabilitätspolitischer Beitrag Bedeutung zukam.

Der Kehrtarif 1974, LGBl. für Wien Nr. 29, der nach Verstreichen von einhalb Jahren den letzten Kehrtarif abgelöst hat, sah als Ergebnis der Tarifverhandlungen eine Erhöhung von etwa 14 Prozent (gegenüber dem ursprünglichen Antragsausmaß von 21 Prozent) vor.

Der Fremdenführertarif 1974, LGBl. für Wien Nr. 30, sah zwar eine Erhöhung der Tarifsätze, gleichzeitig aber einen fremdenverkehrswirtschaftlich bedeutsamen Leistungsanreiz für die Fremdenführer durch Umstrukturierung des bisherigen Tarifes vor. Innerhalb der Tarifsätze wurde nämlich auf Mehrleistungen in Form der Führung von Gruppen über 50 Personen oder in mehr als einer Fremdsprache durch zusätzliche Entgelte Bedacht genommen.

Der Höchstarif für das Bestattergewerbe in Wien, LGBl. für Wien Nr. 49/1974, setzte entsprechend einem Formalerfordernis der Gewerbeordnung 1973 den bisherigen Tarif der Wiener Stadterwerke — Städtische Bestattung in Form eines generellen Verwaltungsaktes in Kraft. Eine Erhöhung der Tarifsätze war mit dieser Verordnung nicht verbunden.

Die Aufzeichnungen des Zentralgewerberegisters aus dem Jahre 1974 zeigen, verglichen mit den Zahlen der Vorjahre, ein ständiges Ansteigen der Geschäftsfälle und verdeutlichen die wachsende Mehrbelastung der Gewerbeverwaltung. Im Jahre 1974 sind 7.164 Gewerberechte neu entstanden, in 7.440 Fällen endigten sie. Die Zahl der Veränderungen bestehender Gewerberechte, wie Erweiterungen, Einschränkungen, Geschäftsführerbestellungen, Verlegungen und Begründung weiterer Betriebsstätten, betrug 23.615. Es waren 7.845 Handelsregistereintragungen zu verarbeiten. Insgesamt wurden 31.036 schriftliche Anfragen an das Zentralgewerberegister gestellt. 4.311 davon führten zu Rechts-hilfeleistungen für Zwecke der Sozialversicherung. Die Führung des Verwaltungsstrafkatalogs brachte weitere 22.452 Geschäftsfälle.

Administrative Bau-, Elektrizitäts-, Eisenbahn- und Luftfahrt-angelegenheiten

Der Aufgabenbereich hat im Jahre 1974 durch die Zuständigkeit für alle behördlichen Agenden nach dem Stadterneuerungsgesetz, BGBl. Nr. 287/1974, und dem Bodenbeschaffungsgesetz, BGBl. Nr. 288/1974, eine erhebliche Erweiterung erfahren. Auch Enteignungen, Umlagen und Grenzberichtigungen, die eisenbahnbehördlichen Agenden des U-Bahn-Baues sowie die Zuständigkeit zur Erteilung von Baubewilligungen für Tankstellen auf öffentlichem Gut vermehrten den Tätigkeitsbereich der Magistratsabteilung für Administrative Bau-, Elektrizitäts-, Eisenbahn- und Luftfahrt-angelegenheiten.

Die Arbeiten an der Novellierung der Bauordnung für Wien betrafen vor allem den technischen Komplex, wie Wärme- und Schallschutz, Ausnutzbarkeit der Bauplätze, technische Sicherheitsbestimmungen und die Überprüfung während der Bauführung.

Das Wiener Ölfeuerungs-gesetz, LGBl. Nr. 19/1974, ersetzt die technisch veralteten Bestimmungen der Wiener Ölfeuerungsverordnung aus dem Jahre 1934 und stellt diesen Teil des Baurechts auf eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Grundlage. Gleichzeitig wurde mit diesem Gesetz die Möglichkeit verankert, unter Einhaltung einer Reihe von Sicherheitsbestimmungen das Abschlauchen von Heizöl über Fassaden von der Verkehrsfläche aus durchzuführen.

Durch eine umfangreiche Novelle zum Wiener Garagengesetz, LGBl. Nr. 7/1975, wurden die technischen Bestimmungen des Garagengesetzes modernisiert und mit den Bestimmungen des Wiener Ölfeuerungs-gesetzes — vor allem in Ansehung der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten — harmonisiert. Die Gesetzesnovelle verfolgt den Zweck, den Bau von Tankstellen im Wohngebiet und gemischten Baugebiet möglichst einzuschränken, die Errichtung von Stellplätzen jedoch zu fördern. Im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan werden künftig Verbotszonen ausgewiesen werden können, wo die Errichtung von Tankstellen oder von Stellplätzen entweder überhaupt nicht oder nur auf bestimmten Plätzen zugelassen ist. Auch die Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen wurde gänzlich reorganisiert und auf eine objektive Grundlage gestellt. Das genaue Ausmaß zur Schaffung von Stellplätzen bleibt einer neu erstellten Durchführungsverordnung vorbehalten, die der Wiener Landesregierung zur Beschlußfassung vorgelegt wurde. Nach den Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung wird bei Wohnungen in Zukunft für je 1,5 Wohneinheiten ein Stellplatz anlässlich eines Neubaus, eines Zubaus oder einer Widmungsänderung zu errichten sein. Dagegen wird bei anderen Bauvorhaben grundsätzlich nach der Fläche der Aufenthaltsräume und, wo behördlich genehmigte Besucherzahlen vorhanden sind, in Ansehung dieser Besucherzahlen das Ausmaß der Stellplatzpflicht festgelegt.

Dem Gedanken des Umweltschutzes gelten drei in Ausarbeitung stehende Entwürfe. Eine Novelle des Gesetzes über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren sieht eine erhöhte Garantie der Reinhaltung der Gewässer und eine Verringerung des Verbrauchs an kostbarem Trinkwasser vor. Der Entwurf eines Wiener Sonderabfallgesetzes hat die möglichst gefahrlose Beseitigung gewisser Arten gefährlicher Abfälle (wie zum Beispiel industrieller Ölrückstände) zum Gegenstand. Weiters ist die

Novelle des Wiener Feuerpolizeigesetzes („Luftreinhaltenovelle“) zu nennen, welche in erster Linie die Kontrolle und Begrenzung der Abgasemission aus Feuerungsanlagen vorsehen soll.

Zu Bundesgesetzen und Entwürfen bundesgesetzlicher Regelungen wurden im Jahre 1974 mehrfach Stellungnahmen ausgearbeitet, und zwar zu Gesetzen über die Bevorratung wichtiger Wirtschafts- und Bedarfsgüter (Bevorratungsgesetz) und über die gewerbmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen (Pipelinegesetz) sowie zu einer Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes auf dem Gebiete der Landesverteidigung, weiters zu Novellierungen des Bundesstrafengesetzes, des Vermessungsgesetzes, des Ingenieurkammergesetzes und der Eisenbahnverkehrsordnung.

Auf die Novelle der Luftverkehrsregeln, BGBl. Nr. 659 a/1974, wurde erfolgreich Einfluß genommen; als positives Ergebnis ist hiebei zu verzeichnen, daß das Überfliegen des Stadtgebietes auf unbedingt notwendige Fälle beschränkt wurde.

Für den Fall eines Strahlenalarms werden die näheren Richtlinien für den Landeshauptmann ausgearbeitet, wobei auf vorhandene und bewährte Einrichtungen (nämlich vor allem den Feuerwehr- und Rettungsdienst) zurückgegriffen werden kann.

Weitere planende Arbeiten wurden auf dem Gebiete des Zivilschutzes neben der Vertretung des Landes Wien in den von Bundesseite eingerichteten Arbeitsausschüssen für Zivile sowie für Geistige Landesverteidigung geleistet. In einer ausführlichen Stellungnahme zum Entwurf eines Wiener Katastrophenhilfegesetzes wurde auf dessen Anwendbarkeit im Dienste der Umfassenden Landesverteidigung Bedacht genommen. Schließlich wurde für das Bundeskanzleramt, dem seit dem Bundesministeriengesetz 1973 eine Koordinationskompetenz zukommt, eine zusammenfassende Darstellung der einschlägigen Bemühungen in Wien gegeben. Dem Bundesministerium für Inneres wurden zur Leitung einer Informationsstelle für schweres Katastrophenhilfegerät die verfügbaren Geräte aus dem Wiener Bereich bekanntgegeben.

Besonders erwähnenswert ist die Abführung etlicher schwieriger Enteignungsverfahren: Auf Antrag der Bundesstraßenverwaltung wurden Enteignungen durchgeführt oder sind noch anhängig, so zum Beispiel für den Bau der Wiener Gürtel-Autobahn, im Abschnitt Knoten Landstraße—Knoten Arsenal und im Abschnitt Knoten Landstraße—Anschlußstelle St. Marx, weiters für den Ausbau der Autobahnverbindung Wien-Süd und der Angerner Straße sowie für die Verbreiterung der zur Bundesstraße erklärten Tempelgasse im 2. Bezirk. Auch für Gemeindestraßen wurden Enteignungsverfahren durchgeführt oder eingeleitet.

Von den Bauvorhaben des Bundes, für die Baubewilligung erteilt wurden, sind als besonders bedeutend zu nennen die Neubauten von Institutsgebäuden der Technischen Hochschule in 4, Wiedner Hauptstraße 8, auf den Freihausgründen, des Finanzamtes in 9, Nußdorfer Straße 90, der Pädagogischen Akademie in 10, Ettenreichgasse 45, des Bundestaubstummensinstitutes in 13, Speisinger Straße 105, des Technologischen Gewerbemuseums in 20, Wexstraße, und der Autobahnmeisterei Wien-Inzersdorf in 23 nächst Sterngasse.

Benützungsbewilligungen waren zu erteilen für die Bundespolizeidirektion in 1, Schottenring 7—9, für das Institutsgebäude der Technischen Hochschule in 4, Gußhausstraße 25—29, für den Zubau zur Hochschule für Welthandel in 18, Franz Klein-Gasse 1—Gymnasiumstraße, für den Zubau zum Wilhelm Exner-Haus der Hochschule für Bodenkultur in 19, Peter Jordan-Straße 82, und für die Gesamtschule des Bundes in 23, Anton Krieger-Gasse—Rudolf Waisenhorn-Gasse.

Zahlreiche Verfahren wurden nach dem Eisenbahngesetz 1957 durchgeführt, so zur Erteilung der eisenbahnrechtlichen Ausnahmegenehmigung für den Umbau der ÖBB-Ostbahnbrücke im Zuge des Baues der Ost-Autobahn, zur Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung für den sechsten Bauabschnitt der U-Bahn-Linie 2, zur Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsgenehmigung für die Teilstrecke Friedensbrücke-Heiligenstadt der U-Bahn-Linie 4, zur Erteilung der eisenbahnrechtlichen Bewilligung für die Grundwasserabsenkung bei der U-Bahn-Linie 2, sechster Bauabschnitt, wobei ein Verfahren mit zahlreichen Anrainern und Grundwasserberechtigten durchzuführen war, und zur Elektrifizierung weiterer Teilstrecken der Österreichischen Bundesbahnen (Donauuferbahn, Ölschleife).

Von großen, für die Energieversorgung Wiens wichtigen Energieprojekten sind anzuführen: Die Erteilung der starkstromwegerechtlichen Genehmigung der Hochspannungsfreileitung Kraftwerk Simmering — Unterwerk Kaiser-Ebersdorf — Kraftwerk Donaustadt und die energierechtliche Behandlung der Erdgas-Hochdruckleitung Neufßling — Gaswerk Leopoldau.

Zur Bescheinigung, daß anstelle eines abzutragenden Miethauses ein Neubau im öffentlichen Interesse gelegen ist (§ 19 Abs. 2 Ziffer 4 a Mietengesetz), wurden zahlreiche Verfahren durchgeführt, so für die Gebäude 3, Münzgasse 1—3 und Reiserstraße 18—20, 8, Lerchenfelderstraße 4, 10, Gudrunstraße 170—Karmarschgasse 17, 13, Feldmühlgasse 4—Hietzinger Hauptstraße 82 und Wattmanngasse

Nr. 14—Voltagasse 2, 18, Herbeckstraße 2 und Schopenhauerstraße 24, sowie 21, Schloßhofer Straße Nr. 31—Freytagasse 25.

Eine besondere Zunahme erfuhr auch die Erteilung von Genehmigungen nach dem Luftfahrtgesetz. So wurden etliche Bewilligungen für die gewerbsmäßige Vermietung von Luftfahrzeugen erteilt. Für mehrere im Bereich des verbauten Stadtgebietes geplante Luftfahrtveranstaltungen mußte aus Sicherheitsgründen die Bewilligung versagt werden. Bewilligt wurden hingegen ein Luftschiff-rundflug, Fallschirmspringen auf der Alten Donau und auf dem Gelände der WIG; für dieses Gelände wurde auch ein Freiballonaufstieg genehmigt. Weiters konnten Hubschrauber-Außenlandungen in einigen Fällen, in denen öffentliche Interessen solche Vorhaben geboten beziehungsweise zuließen, genehmigt werden, so in 1, neue Bundespolizeidirektion Wien, in 13, ORF-Zentrum Künigberg, in 13, Krankenhaus Lainz, in 14, Schloß Laudon, und in 19, ORF-Sender Kahlenberg.

Im Jahre 1974 waren für zwölf Beschwerden vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof) Gegenschriften zu erstatten. Zu 148 Besprechungen waren sachkundige Vertreter zu entsenden.

1.383 Liegenschaftskomplexe waren in Abteilungssachen zu behandeln, 64 Liegenschaften in Enteignungsverfahren. Anlaß der Grundinanspruchnahmen waren vor allem Bundesstraßenbauten und neue Aufschließungsstraßen der Gemeinde. Für die U-Bahn-Linie 1 war ein Enteignungsverfahren (Wien 1, Rotenturmstraße) zur zwangsweisen Begründung einer Dienstbarkeit gegenüber zahlreichen Berechtigten abzuführen. Es sind aber auch Fälle zu verzeichnen, bei denen eine Enteignung zur Baureifmachung von Privatliegenschaften beantragt wurde.

26 Tankstellen auf öffentlichem Gut waren Gegenstand baubehördlicher Behandlungen, wobei es sich in zahlreichen Fällen um Abtragungen veralteter Zapfstellen handelte. Strahlenanlagen, Gas-Hochdruckleitungen und E-Hochspannungsfreileitungen waren in 37 Fällen zu genehmigen. 800 Aufgrabungen, Kabellegungen usw. waren zu behandeln. Dabei fiel die Zunahme von Gasdruckreglerstationen in Industriezonen des 21. und 23. Bezirkes auf.

Ersatzvornahmen gegen säumige Verpflichtete wurden für 560 Häuser angeordnet. Dabei konnten einige demolierungsgefährdete Objekte durch rasches Einschreiten erhalten werden. Die Zahl der Berufungen gegen derartige Vollstreckungsmaßnahmen sowie in Angelegenheiten der Feuerpolizei und von Gebrauchserlaubnissen ist auf 148 zurückgegangen. Die Berufungen gegen Verwaltungsstrafen sind nach dem vorjährigen Rückgang im Jahre 1974 mit 254 wieder an das Niveau der früheren Jahre herangekommen.

Rechtliche Verkehrsangelegenheiten

Die Magistratsabteilung für rechtliche Verkehrsangelegenheiten hat als Amt der Wiener Landesregierung über alle Berufungen in Verkehrsstrafsachen in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden; von der Bundespolizeidirektion Wien wurden im Jahre 1974 wegen Übertretung von Straßenverkehrsvorschriften rund 85,3 Millionen Schilling an Strafgeldern eingehoben und an das Land Wien für Zwecke der Straßenerhaltung abgeführt. In Führerscheingelegenheiten ist im Instanzenzug eine weitere Berufung an das Bundesministerium für Verkehr zulässig. Gerade bei den letztgenannten Agenden ist eine rasche Erledigung im Interesse der Betroffenen und aus verkehrserzieherischen Gründen vordringlich, da ja vor allem bei kurzen Entziehungsfristen sonst die Einbringung eines weiteren Rechtsmittels im Rahmen des dreigliedrigen administrativen Instanzenzuges wertlos wird. Zu diesem schon normalerweise starken Arbeitsanfall kam am Beginn des Jahres 1974 auf Grund des zur Sicherstellung des Energiebedarfes ergangenen Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1973 über Verkehrsbeschränkungen zur Sicherung der Treibstoffversorgung, BGBl. Nr. 5/1974, und der darauf basierenden Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 4. Jänner 1974 über ein tageweises Fahrverbot für Personen- und Kombinationskraftwagen, BGBl. Nr. 7/1974, als neue Agende die Erledigung von Berufungen, betreffend Ausnahmebewilligungen vom tageweisen Fahrverbot für Personen- und Kombinationskraftwagen. Hier mußten in zwei Monaten 2.664 Akten erledigt werden, wobei auch ein zusätzlicher und beträchtlicher Parteienverkehr angefallen ist. Im Rahmen dieser Kompetenz mußte auch eine Vielzahl von Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofgegenschriften ausgearbeitet werden, deren Erledigung durch die Höchstgerichte jedoch noch aussteht.

Das Inkrafttreten der Gewerbeordnung 1973 erforderte eine Umstellung und Umorganisation der gewerbebehördlichen Angelegenheiten des Gelegenheitsverkehrs, das ist das Platzfuhrwerks-(Taxi)-Gewerbe, Mietwagen-, Ausflugswagen- und Stadtrundfahrtengewerbe. Zu einem Entwurf eines neuen Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes wurde eine umfangreichere Stellungnahme, unter anderem auch zu dem vieldiskutierten Problem der Linientaxis sowie zur beabsichtig-

ten Beibehaltung der Bedarfsfrage, abgegeben. Nach langwierigen Verhandlungen wurde auch die Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. Dezember 1967, betreffend den Maximaltarif für das Wiener Platzfuhrwerks-Gewerbe (Taxitarif 1967) im Jahre 1974 geändert.

Im Interesse der Bevölkerung wurden im Kraftfahrlinienverkehr einige Linienführungen verbessert, wobei vor allem durch die Verlängerung der Autobuslinie 24 nach Neu-Eßling, Invalidensiedlung, die Anbindung der Autobuslinie 61 A an die Schnellbahn Meidling und die Verlängerung der Autobuslinie 15 A zur WIG den Wünschen der Bevölkerung zur besseren verkehrsmäßigen Erschließung Rechnung getragen wurde. Ferner wurde die frühere Autobuslinie 19 A (jetzt 24 B) von Neu-Breitenlee bis Breitenlee verlängert sowie die Fahrtstrecke im Bereich 22, Kriegerheimstättensiedlung, über Quadensiedlung verlängert und die Fahrtstrecke der Linie 30 A in Großjedlersdorf erweitert, so daß nunmehr eine durchgehende Verbindung bis zur Gerasdorfer Straße besteht. Eine weitere Verbesserung beziehungsweise Erweiterung erfolgte auf der Autobuslinie 66 A im Raum 23, Atzgersdorf-Liesing.

Als Genehmigungsbehörde in Straßenbahnangelegenheiten wurden zum Schutze der Fahrgäste gegen Witterungsunbilden weitere neue Warthäuschen bei Straßenbahnhaltestellen genehmigt, womit eine umfangreiche kommissionelle Tätigkeit verbunden war, da bei der Aufstellung solcher Warthäuschen stets zu prüfen ist, ob die Pflege des Stadtbildes nicht beeinträchtigt oder die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht in ihrer Sicht behindert werden. Ferner wurde die Straßenbahnlinie 167 bis zum neuen Kurzentrum Oberlaa verlängert.

Neben der Teilnahme an Verkehrsverhandlungen war auch die kommissionelle Tätigkeit im Rahmen der Verfahren zur Errichtung von weiteren Prüfstellen für die wiederkehrende Begutachtung von Kraftfahrzeugen mit großem Arbeitsaufwand verbunden. In Wien sind bereits etwa 250 Gewerbetreibende und mehrere Prüfzentren der beiden Kraftfahrorganisationen (ARBO und ÖAMTC) berechtigt, die wiederkehrende Begutachtung durchzuführen, wodurch nicht nur zur Verbesserung der Lebensqualität beigetragen wird, sondern auch ein wesentlicher Beitrag zur Hebung der Verkehrssicherheit geleistet wurde. Alte, nicht mehr verkehrs- oder betriebssichere Kraftfahrzeuge werden dadurch immer mehr aus dem Verkehr gezogen werden.

Auf legislativem Gebiet wurden im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur beabsichtigten 5. Novelle zur Straßenverkehrsordnung Änderungen im Interesse des öffentlichen Verkehrs angeregt, wie etwa den Vorrang von Schienenfahrzeugen, die einen selbständigen Gleiskörper verlassen, gesetzlich zu verankern. Durch Verkehrszeichen für Straßen oder Fahrstreifen, die den Schienenfahrzeugen vorbehalten sein sollen, soll die Attraktivität der Massenverkehrsmittel gefördert werden.

Die beim Abschleppen von Verkehrshindernissen vorgesehene Verkürzung der Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten auf zwei Monate und die Eliminierung von unbestimmten Rechtsbegriffen, vor allem in bezug auf den Kostentragungsverpflichteten, wird zu einer Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis führen; auch wird es im Interesse der Sicherung der Gesundheit von Personen zur Freimachung von Routen für Einsatzfahrzeuge immer dringlicher, Abschleppungen größeren Umfanges vorzunehmen. Die Aktion des Abschleppens verkehrsbeeinträchtigend abgestellter Kraftfahrzeuge ist im Dezember 1974 voll angelaufen, wobei vorher eine Vielzahl von Besprechungen zur rechtlich einwandfreien Absicherung der Aktion erfolgte.

Am 15. und 16. Mai 1974 wurde in Wien die periodische Verkehrskonferenz der Verkehrsreferenten der Bundesländer abgehalten, bei der in Fragen der Vollziehung der Straßenverkehrsordnung, aber auch des Kraftfahrgesetzes, in vielen Punkten eine einheitliche Auffassung der Ländervertreter erzielt werden konnte.

Zu den vom Bundesministerium für Inneres veranstalteten Sitzungen der Verkehrssicherheitskonferenz, den von der Verbindungsstelle der Bundesländer abgehaltenen Beratungen bezüglich der jeweiligen Schwerpunktkationen, den vom Bundesministerium für Verkehr abgehaltenen Sitzungen des Kraftfahrbeirates sowie zu den Kraftfahrkonferenzen bezüglich des grenzüberschreitenden Verkehrs wurden sachkundige Vertreter entsandt.

Zur Schaffung von Sportmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche wurde eine weitere Straße, nämlich die Konopagasse im 11. Bezirk, zur Rodelstraße erklärt und die Rodelstraßen-Verordnung um diese Straße erweitert. Neben drei der Öffentlichkeit zugänglichen Kleinschleppliftanlagen stehen nunmehr auch sechs Rodelstraßen der Bevölkerung zur Verfügung.